



Kinderschutzbericht

Kreis Herzogtum Lauenburg

2021 und 2022

KuK, Fachstelle Kinderschutz
*zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung und Vernachlässigung*

www.kinderschutz-rz.de

in Zusammenarbeit mit

- Frühe Hilfen-Koordinatorin
- Fachdienst Gesundheit
- Familienberatungsstellen (EB) – *Geesthacht, Ratzeburg*
- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg - *Schwarzenbek und Lauenburg*
- Fachdienste Soziale Dienste (ASD)
- Pflegekinderdienst- und Adoptionsvermittlung (PKA)
- Fachdienst Amtsvormundschaften (AV) und -pflugschaften
- Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen
- Polizeidirektion Ratzeburg
- Frauenunterstützende Einrichtungen gegen häusliche Gewalt
Frauenberatung Herzogtum Lauenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Wie hilft die Jugendhilfe, wenn ein Kind geschützt werden will und muss? Dokumentationsübersicht für Familien und Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg	4
2.	Aktuelle Zahlen und Entwicklungen aus der Einzelfallarbeit	11
2.1.	Kinderschutzberatung in den Familienberatungsstellen	11
2.2.	Fachberatung in der Fachstelle Kinderschutz.....	13
2.3.	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	16
2.4.	Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft	26
3.	Fallübergeordnete Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kinderschutz	28
3.1.	Fort- und Weiterbildung	30
3.2.	Vernetzung	31
3.3.	Öffentlichkeitsarbeit und Materialsammlung.....	32
3.4.	Trägervereinbarungen und Schutzkonzepte.....	33
4.	Prävention	33
4.1.	Frühe Hilfen.....	33
4.2.	Kinderschutzspezifische Projekte	35
5.	Schnittstellen außerhalb der Kreisverwaltung mit Kerngeschäft Kinderschutz .	36
5.1.	Frauenberatung Hilfe für Frauen in Not e.V. zum Schutz vor häuslicher Gewalt	36
5.2.	Strafverfolgungsbehörden	37
6.	Kinderschutz in Zeiten der Corona-Krise	39
7.	Vorhaben und Entwicklungsmöglichkeiten	40

EINLEITUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg versteht Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe von Eltern und Fachkräften verschiedener Institutionen.

Alle zwei Jahre fasst die öffentliche Jugendhilfe im Kinderschutzbericht zusammen, auf welche Art sie ihren gesetzlichen Auftrag nach Hilfe und Schutz für Eltern, Kinder und Jugendliche umsetzt. Zusätzlich zu den für den Bundeskinderschutzbericht geforderten Zahlen, hat sich seit 2011 eine kreisinterne Berichterstattung etabliert, welche Entwicklungen im Feld Kinderschutz einzelfallbezogen und fallübergeordnet beschreibt. Der Bericht dient der Eigenreflexion mit dem Ziel, die Qualität der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg zu beschreiben und zu entwickeln. Außerdem dient er als Rechenschaftsbericht, welcher im Jugendhilfeausschuss vorgestellt wird. Der Kinderschutzbericht wird über die Seite www.kinderschutz-rz.de (/KuK Fachstelle Kinderschutz und Koordination /Konzepte und Qualitätsentwicklung) auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht: [Kinderschutzberichte Kreis Hzgt. Lbg.](#).

Ziel aller Bemühungen im Feld Kinderschutz ist die passgenaue Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, wenn diese zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt notwendig wird.

In Kapitel 1 wird einleitend und mit umgangssprachlichen Worten beschrieben, auf welche Art Familien im Feld Kinderschutz mit Unterstützung rechnen können. Hier wird jeweils auf die Konzepte und Leitlinien verwiesen, auf welche sich Fachkräfte im Kreis Herzogtum geeinigt haben. Dadurch soll zum einen eine grobe Einheitlichkeit in der Ausrichtung erreicht und zum anderen größtmögliche Transparenz nach Außen hergestellt werden.

In Kapitel 2-4 beschreiben wir die aktuellen Entwicklungen aus der Einzelfallarbeit sowie fallübergeordnete Bemühungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, die von der öffentlichen Jugendhilfe initiiert sind.

Neben den Strafverfolgungsbehörden gehören auch die frauenunterstützenden Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt zu unseren regelmäßigen Kooperationspartnern im Kinderschutz. Ein Kapitel der dort tätigen Fachkräfte ist in diesem Bericht – neben dem Kapitel der Strafverfolgungsbehörden – im Schnittstellenkapitel 5. eingefügt.

Welche Auswirkungen die Bestimmungen zur Verlangsamung der Corona-Ausbreitung aus unserer Perspektive auf die Kinderschutzarbeit hatten, beschreiben wir unter Punkt 6 und geben im letzten Kapitel einen Ausblick auf weitere Vorhaben und Entwicklungsmöglichkeiten.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sowie die Unterstützung von Eltern werden im Kreis Herzogtum Lauenburg mit hohem und fachlich qualifiziertem Engagement umgesetzt. Über die im Bericht beschriebenen Aktivitäten hinaus wird von Fachkräften zum Schutz von Familien und Kindern weitaus mehr geleistet.

Wir danken an dieser Stelle allen Fachkräften für ihr Engagement im Kinderschutz sowie der Politik für die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen!

1. Wie hilft die Jugendhilfe, wenn ein Kind geschützt werden will und muss? Dokumentationsübersicht für Familien und Fachkräfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg

Der folgende Text richtet sich an alle Menschen, die erfahren möchten, wie die Jugendhilfe Eltern, Kinder und Jugendliche schützt, wenn die familiären Möglichkeiten hierzu gerade nicht ausreichen.

Die ausführlichen Dokumente sind hier direkt verlinkt und auch über die Seite der Fachstelle Kinderschutz abzurufen (www.kinderschutz-rz.de).

Gesetzliche Grundlagen

Junge Menschen brauchen Fürsorge und Schutz, um gut aufwachsen zu können. Diese erhalten sie in erster Linie von ihren Eltern, die in der Regel die wichtigsten Bezugspersonen von Kindern sind. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, Eltern dabei zu unterstützen.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes hat neben der unterstützenden auch eine steuernde Verantwortung, wenn Eltern und Fachkräfte sich nicht einig darüber sind, was für eine gesunde Entwicklung des Kindes notwendig ist. Auch hat der ASD die hoheitliche Aufgabe Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich durch die Eltern bedroht fühlen und darum bitten oder er das Kindeswohl als nicht gesichert einschätzt. Die Einbeziehung des Familiengerichts erfolgt dann, wenn hinreichender Schutz zum Wohle des Kindes mit den Eltern nicht einvernehmlich hergestellt werden kann und daher Maßnahmen nach § 1666 BGB geprüft werden müssen.

Das Gesetz betrachtet Eltern und Fachkräfte der Jugendhilfe als Partner bei der Erziehung von Kindern. Gemeinsam haben Sie das Ziel, Rahmenbedingungen für eine gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Ein Eingriff in die elterliche Autonomie ist nur möglich und sinnvoll, wenn kein anderes Mittel geeignet ist, die Gefährdung eines Kindes abzuwenden.

- [Hier](#) finden Sie eine Abschrift der im Kinderschutz wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

An wen wende ich mich?

Wenn Sie sich Sorgen um das Wohl Ihres oder eines anderen Kindes machen, unterstützen wir Sie gerne:

- **Familienberatungsstellen**
wenn Sie durch gemeinsame Gespräche Unterstützung bei der Erziehung Ihrer Kinder wünschen
Kinderschutzberatung in den Familienberatungsstellen
Kinderschutzberatung ist für Kinder- und Jugendliche, ihre Eltern oder andere Erwachsene da. Sie unterstützt, wenn Kinder und Jugendliche von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Die Einrichtungen helfen körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt oder Kindesvernachlässigung zu verhindern. Manchmal reicht schon ein einziges intensives Gespräch, manchmal wird die Beratung zum Begleiter über längere Zeit.
- **Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes (ASD)**
wenn Sie der Ansicht sind / wenn du der Ansicht bist, dass ein paar gemeinsame Gespräche zur Verbesserung der Situation vermutlich nicht ausreichen werden oder nicht möglich erscheinen; wenn Sie oder du einen akuten Hilfebedarf haben
- **Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen (KuK)**
wenn Sie sich als Fachkraft Sorgen um das Wohl eines Kindes machen und Unterstützung bei der Hilfeplanung möchten; wenn sich unter den Fachkräften im Verlauf einer Kinderschutzhilfe Konflikte ergeben und Ihre Fragen nicht im gemeinsamen Gespräch mit den Beteiligten beantwortet werden können
- **Frauenberatungsstelle, Frauenhaus**
wenn Sie sich als Frau von Ihrem Mann bedroht fühlen und Rat oder Unterstützung brauchen
- **Telefonberatung**
wenn es einfacher für Sie oder dich ist, sich zunächst nur anonym und telefonisch auszutauschen
- **Anlaufstelle Alpha, wellcome und Familienpaten**
wenn Sie ein Kind erwarten, oder ihr Kind noch sehr klein ist (0-3) und Sie Unterstützung möchten

Wie nehme ich Kontakt auf?

Sie erreichen die Institutionen während der üblichen Bürosprechzeiten unter den unten aufgeführten Telefonnummern.

Bei akut notwendigem Schutz ist der ASD außerhalb der üblichen Dienstzeiten über die Notrufnummer 112 zu erreichen.

Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon:	0800 / 111 0 333
Frauenhelpline:	0700 / 999 11 444
Elterntelefon:	0800 / 111 0 550
Müttertelefon:	0800 / 333 2 111
Täter-Hotline (kostenpflichtig):	01805 / 43 92 58

Anlaufstelle Alpha

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht:	04152 / 80 98 71
Ratzeburg:	04541 / 888 462

Familienberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht:	04152 / 80 98-40
Schwarzenbek:	04151 / 51 65
Lauenburg/Elbe:	04153 / 52 415
Ratzeburg:	04541 / 80 59-10

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek: 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Fachberatung für Fachkräfte: Fachstelle Kinderschutz (KuK)

Nord:	04541 / 888 585
Mitte:	04541 / 888 669
Süd:	0151 / 551 45 186

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht:	04152 / 80 98 60
Schwarzenbek:	04151 / 84 20 0
Lauenburg/Elbe:	04153 / 5 86 30
Mölln:	04542 / 8 58 30
Ratzeburg:	04541 / 888 730

Nachts und an Wochenenden in Notfällen: über 112

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Fachdienst Gesundheit

Kontaktaufnahme

Nordkreis:	04541-888383
Südkreis:	04152-809820

- Auf dem Leporello Kinderschutz finden Sie alle relevanten Telefonnummern auf einen Blick [hier](#)
- Auf dem Kinderschutzflyer erhalten Sie etwas mehr Informationen zu den Angeboten der Kinderschutzberatung in den Familienberatungsstellen und der Fachstelle Kinderschutz [hier](#)
- Die Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind auf diesem Flyer beschrieben [hier](#)
- Die Hilfekarten richten sich an Kinder im Grundschulalter [hier](#)
- Die Broschüre „Deine Rechte in der Jugendhilfe“ richtet sich an Jugendliche [hier](#)
- „Du hast ein Recht auf Hilfe“ steht auf zwei verschiedenen Postern, welche Sie in Ihrer Einrichtung aushängen können. [hier](#)

Wie hilft die Jugendhilfe im Arbeitsfeld Kinderschutz?

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, Familien hierbei zu unterstützen.

Kinder, Jugendliche und Eltern haben das Recht, an der Gestaltung der Hilfen beteiligt zu werden.

Bei drohenden oder eingetretenen Gefährdungssituationen hat die Jugendhilfe auch einen Schutzauftrag für die Betroffenen.

- Hier finden Sie 23 Grundsätze und Haltungen, an denen Fachkräfte der Jugendhilfe ihr Handeln ausrichten, wenn Sie Eltern, Kinder und Jugendliche unterstützen, bei denen ein Hilfebedarf für ein gesundes Aufwachsen selbst oder von außen formuliert wurde. [hier](#)

Mehr über die Angebote der **Familienberatungsstellen** erfahren Sie hier

- Familienberatungsstelle Schwarzenbek/Lauenburg:
 - für Kinderschutzberatung: <https://www.diakonie-ratzeburg.de/kinderschutzberatung/>
 - Erziehungs- und Familienberatung: <https://www.diakonie-ratzeburg.de/erziehungs-familienberatung/>
 - Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung: <https://www.diakonie-ratzeburg.de/partnerschafts-trennungs-und-scheidungsberatung/>
- Familienberatungsstelle Ratzeburg : www.kreis-rz.de/ebr
- Familienberatungsstelle Geesthacht : www.kreis-rz.de/ebg

Wird ein Fall beim **ASD** des Jugendamtes als Kinderschutzfall eingeschätzt, ist es die Aufgabe des ASD, den weiteren Hilfeverlauf nicht alleine den Eltern zu überlassen. Für jedes Kind, gibt es eine*n Bezirkssozialarbeiter*in, welche die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern, Jugendlichen, erweiterter Familie und unterstützenden Fachkräften aus dem Umfeld der Familie steuert. Hierzu werden Einzelgespräche geführt und regelmäßig zu gemeinsamen Hilfeplangesprächen eingeladen. Manchmal werden Schutzvereinbarungen geschlossen, überprüft und angepasst.

In den „Leitlinien für die Fallkoordination des Allgemeinen Sozialen Dienstes (...) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ist auf über 200 Seiten beschrieben, wie die Fallkoordination im Kreis Herzogtum Lauenburg in Kinderschutzfällen umgesetzt wird.

Im ersten Teil sind hier Anordnungen formuliert, welche für alle Fachkräfte im ASD verbindlich sind, ab Seite 25 sind Leitlinien für Vorgehen und Methoden vertiefend aufgeführt. [hier](#)

Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

Erzieher*innen und Lehrkräfte sind wertvolle Partner der Eltern bei der Erziehung und Bildung junger Menschen. Wenn Fachkräfte sich Sorgen um das gesunde Aufwachsen eines Kindes machen, werden sie ihre Anliegen zunächst mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen ansprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Gelingt dies nicht, sind sie gehalten, das Jugendamt bei der weiteren Bewertung und Hilfeplanung um Unterstützung zu bitten.

In den

- „Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ [hier](#)
- „Leitlinien zum Kinderschutz an Schulen“ [hier](#)

ist genauer formuliert, wie Erzieher*innen und Lehrkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg Familien helfen können, wenn Sie sich Sorgen um das gesunde Aufwachsen eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Professionelle Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlose Fachberatung, wenn sie sich Sorgen um das Wohl von Kindern und Jugendlichen machen und unsicher sind, wie sie vorgehen sollen: z. B. wie sie ein Thema mit den Eltern ansprechen, von welchem sie erwarten, dass es für die Eltern belastend sein wird oder wann es richtig ist, das Jugendamt hinzuzuziehen, auch wenn die Eltern dies nicht möchten.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird diese Fachberatung sowie Fortbildungen zum Thema Kinderschutz von der Fachstelle Kinderschutz angeboten

- In diesem Konzept können Sie Umsetzung und Angebot der Fachstelle Kinderschutz nachlesen [hier](#)

Qualitätssicherung

Die Hilfeplanung in Fällen, in denen sich Eltern oder Fachkräfte Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, ist oftmals sehr komplex. In der Regel sind diese Hilfeprozesse begleitet von vielen Emotionen und unterschiedlichen Einschätzungen der verschiedenen Beteiligten. Aus den unterschiedlichen Sichtweisen und Blickrichtungen heraus entstehen individuelle Einschätzungen darüber, was für das Kind in der Situation das Beste ist. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, sich untereinander zu verständigen und tragfähige Lösungen für das Wohl des Kindes zu finden. Das im Rahmen der Möglichkeiten „Beste“ lässt sich am ehesten finden, wenn die verschiedenen Perspektiven, Möglichkeiten und Hilfeideen gesehen und möglichst realistisch eingeschätzt werden.

Von Fachkräften in der Jugendhilfe wird erwartet, dass sie ihr eigenes Handeln in der Arbeit mit Familien regelmäßig reflektieren und auch durch Außenstehende bewerten lassen.

- Die verbindlichen Strukturen, mit welcher im Kreis Herzogtum Lauenburg die Qualitätssicherung im Kinderschutz jährlich umgesetzt wird finden Sie [hier](#)
- Außerdem wird alle zwei Jahre ein Kinderschutzbericht erstellt und im Jugendhilfeausschuss vorgetragen. Alle Kinderschutzberichte finden Sie auch im Internet. [hier](#)

Zur Qualitätssicherung im Kinderschutz trägt auch der fallunabhängige Austausch von Fachkräften verschiedener Institutionen bei:

- Eine Gesamtübersicht über die „Arbeitskreise zum Schutz von Kindern und Familien, Hilfen und Intervention“ finden Sie [hier](#).
- Dreimal jährlich treffen sich die zwei „Kooperationskreise Kinderschutz und frühe Hilfen im Kreis Herzogtum Lauenburg“. Die Geschäftsordnung und wer daran regelmäßig teilnimmt finden Sie [hier](#).

Um unsere Kinderschutzarbeit im Sinne der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen immer weiter zu verbessern, sind wir interessiert an Rückmeldungen, um aus Erfahrungen zu lernen.

Dies können wir z. B. in einem Falllabor tun, in welchem die Fachstelle Kinderschutz einen geschützten Raum bietet für einen ehrlichen Austausch.

- Beschreibung und Einladung zur Anregung eines kleinen Falllabors finden Sie [hier](#).

Sonstige Leitlinien und Angebote im Bereich Kinderschutz

- In der „Handreichung Sexualerziehung“ [hier](#) sind Empfehlungen für eine gesunde Sexualentwicklung formuliert. Der zweite Teil befasst sich mit der Einschätzung, Bewertung und Maßnahmen bei sexuellen Grenzüberschreitungen unter Kindern

- Kinder und Jugendliche leben auch Fachkräften gegenüber in einer Macht- und Abhängigkeitsbeziehung und können in dieser Gewalt erleben.
„Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Institutionen durch Mitarbeitende in Institutionen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ finden Sie [hier](#)

In Deutschland gibt es keine Pflicht zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden bei Gewalt durch Bezugspersonen, wenn die Gefahr für ein gesundes Aufwachsen des Kindes dadurch nicht begründet wird oder mit anderen Mitteln abgewendet werden kann. Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden kooperieren in den Fällen, in denen eine Zusammenarbeit sinnvoll ist.

- Wann dies der Fall sein kann und auf welche Art Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kooperieren, finden Sie [hier](#).

Prävention sexueller Gewalt

Die Verantwortung zur Verhinderung sexueller Übergriffe liegt im Umfeld der Erwachsenen des Kindes. Gleichzeitig ist es gut, Kinder und Jugendliche aktiv aufzuklären darüber, dass auch Erwachsene Fehler machen, welche Kinderkummerthemen durch Bezugspersonen ausgelöst werden können und dass es immer richtig ist, sich Hilfe zu holen, wenn ich einen Kummer nicht selber lösen kann. Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt Kindertageseinrichtungen und Schulen bei präventiven Bemühungen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und Schutz vor Gewalt.

- [Hier](#) können Sie die allgemeinen Grundsätze zur Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen nachlesen
- Einige Grundschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg führen seit vielen Jahren regelmäßig das Präventionsprojekt „Sicher, stark und selbstbewusst“ durch. Eine kurze Beschreibung dieses Projektes finden Sie [hier](#).

Fortbildung und Information

Alle, die sich für den Infobrief Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg anmelden, erhalten ein bis zweimal jährlich per Mail aktuelle Informationen zum Themenfeld Kinderschutz. Außerdem eine Jahrestabelle mit regionalen Fortbildungsangeboten, die allen Fachkräften und anderen interessierten Erwachsenen zur kostenlosen Teilnahme offenstehen.

- Die aktuellen Informationen und Fortbildungsangebote finden Sie [hier](#).

Die Fachstelle Kinderschutz führt regelmäßig Grundlagenschulungen und vertiefende Schulungen ab 10 Personen an einem Ort Ihrer Wahl bzw. nach Absprache durch.

Hier eine Übersicht über die Inhalte der Grundlagenschulungen

- Grundlagenschulung Kinderschutz Bereich Kindertagesbetreuung [hier](#)
- Grundlagen Kinderschutz für den Bereich Schule [hier](#)

Die Fachstelle Kinderschutz verwaltet eine umfangreiche Materialsammlung mit Fachliteratur und Filmen zum Thema Kinderschutz. Was Sie dort ausleihen oder ansehen können, um ein bestimmtes Thema zu vertiefen, finden Sie in der Auflistung der Materialsammlung. [hier](#)

Weiterführende Hilfen

Nicht immer reichen die unterstützenden Hilfen aus, um ein gesundes Aufwachsen im familiären Umfeld erreichen zu können. Eine weiterführende Jugendhilfe entlastet die Eltern von der alltäglichen Erziehungsverantwortung. Mit Einverständnis der Eltern oder durch einen Eingriff in das Elternrecht, übernehmen Pflegeeltern oder Fachkräfte der Jugendhilfe die alltägliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen für einen begrenzten Zeitraum oder mit zeitlich längerer Perspektive. Ist der Eingriff in das Elternrecht notwendig, wird vom Familiengericht ein Vormund oder Pfleger bestellt, der fortan alle oder Teile des elterlichen Sorgerechtes ausübt.

Pflegekinderdienst, Amtsvormundschaft und Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes haben dann die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen wichtige Dinge des Lebens zu besprechen sowie Kontakte zu den Eltern und anderen Familienmitgliedern zu organisieren. Der Allgemeine Soziale Dienst bleibt auch weiterhin mindestens zwei Jahre für die Eltern zuständig und unterstützt die Eltern, wenn sie daran arbeiten möchten, die Bedingungen für eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt herzustellen.

Allgemeine präventive Maßnahmen

Den größten Erfolg für das gesunde Aufwachsen aller Kinder können wir erreichen, wenn wir Alltagsbedingungen für Familien schaffen, in denen Kinder und Jugendliche in gemeinsam getragener Verantwortung aufwachsen können und die hierfür benötigten Rahmenbedingungen hierzu gegeben sind. Der Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen sorgt in gemeinsamer Verantwortung und enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und Städten und natürlich vor allem auch mit den Fachkräften in den Einrichtungen dafür, dass die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen förderlich ist und möglichst ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Außerdem werden hier allgemeine Freizeit- und Bildungsangebote sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Kontext befördert und selbst durchgeführt und selbstorganisierte Vereine im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit gestützt. Im Sinne des Kinderschutzes ist insbesondere das Engagement auf der Stelle zum präventiven Kinder- und Jugendschutz im Fachdienst hervorzuheben.

2. Aktuelle Zahlen und Entwicklungen aus der Einzelfallarbeit

Zur Verdeutlichung der Aufgabenwahrnehmung findet sich im Anhang eine Fallschilderung, unter Einbeziehung möglicher auch hier aufgeführter Institutionen.

2.1. Kinderschutzberatung in den Familienberatungsstellen

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (FBn) unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung ihrer individuellen und familienbezogenen Probleme.

Die Beratungsstellen sind in unserem Landkreis dezentral organisiert. So werden die Zugangswege für Betroffene erleichtert. Die FBn im Kreis haben ihre Standorte in Ratzeburg (einschließlich Außenstelle Mölln), Schwarzenbek, Lauenburg/Elbe und Geesthacht (einschließlich Außenstelle Wentorf). Die Integrierte Beratungsstelle Schwarzenbek/Lauenburg ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg, die FBn Geesthacht und Ratzeburg befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Im Sinne des Kinderschutzkonzeptes findet eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen statt.

Beratung und Therapie in Kinderschutzfällen sind Bestandteil der Erziehungsberatung. So entsteht ein niedrigschwelliges hilfe- und familien-orientiertes Angebot für Familien, in denen Kinder oder Jugendliche von körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt oder auch Kindesvernachlässigung betroffen bzw. bedroht sind.

Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen haben zum Ziel, die Erziehungsfähigkeit Rat suchender Eltern zu stärken, die (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden und die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. In der Praxis bleibt die Mehrzahl der Kinderschutzfälle unterhalb der Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Insbesondere in diesem sensiblen Arbeitsbereich wird eine enge und klar definierte Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen angestrebt. Die wichtigsten Kooperationspartner im Kontext der Zuweisung in die Kinderschutzberatung sind Kindertagesstätten, Schulen, das Frauenhaus und das Jugendamt. Dessen Einbeziehung erfolgt bei Vorhandensein einer akuten Kindeswohlgefährdung auch ohne Zustimmung der Familien entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (vgl. § 8a SGB VIII; s. o.).

Beratung für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen

Kinder und Jugendliche können in unseren Beratungsstellen auch ohne Wissen und Zustimmung der Personensorgeberechtigten beraten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung der Beratungszweck vereitelt wird (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII).

Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Die FBn informieren regelmäßig über ihr Leistungsangebot im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Entwicklung von jungen Menschen – von der Schwangerschaft bis ins junge Erwachsenenalter.

In den vorhandenen verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger, Institutionen und Kooperationskreisen im Landkreis sind die FBn regelmäßig vertreten. Hier können die Teilnehmenden sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen.

Personelle Ausstattung

In den drei FBn des Landkreises sind alle Beraterinnen und Berater für die Beratung von Familien mit Gewaltproblemen qualifiziert. Insgesamt gibt es für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern seit dem 01.04.2009 jeweils 4,00 Planstellen, davon entfällt eine halbe Stelle auf die Kinderschutzfachkraft.

Beratung während der Corona-Pandemie

Auch wenn sich die Beratungsstellen während der Corona-Pandemie teilweise im eingeschränkten Betrieb befanden oder aufgrund von Verordnungen, Vorgaben und Erlassen nur bedingt und unter strikten Auflagen die Arbeit fortsetzen konnten, wurden Kinderschutzkonstellationen vom Gesetzgeber im spezifischen Einzelfall als besondere Situation angesehen, für die trotz aller Widrigkeiten Angebote aufrechterhalten werden konnten. Neben einem Angebot an Telefon- und Videoberatung fanden in gravierenden Fällen so durchgängig Beratungen vor Ort statt – teilweise auch außerhalb der Einrichtungen im Freien.

Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen 2021 und 2022

	Ges.	Nord	Mitte	Süd
--	-------------	------	-------	-----

Fallzahlen:

Anzahl der bearbeiteten Kinderschutzfälle insgesamt	305	161	72	72
Neuanmeldungen in den Jahren 2019 und 2020	223	115	59	49

Hilfe anregende Institution:

Junger Mensch selbst	2	1	0	1
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte	111	55	29	27
Schule/Kindertageseinrichtung	15	3	8	4
Sozialer Dienst und andere Institutionen	64	39	16	9
Gericht/Staatsanwaltschaft	9	5	1	3
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	5	0	2	3
Ehemalige Klienten/Bekannte	14	9	3	2
Sonstige	3	3	0	0

	Ges.	Nord	Mitte	Süd
<u>Form der Gewalt oder Vernachlässigung</u> (Mehrfachnennungen möglich)				
Psychische Gewalt	117	48	42	27
Sexuelle Gewalt	25	9	14	2
Körperliche Gewalt	60	25	17	18
Vernachlässigung	53	33	18	2

Geschlecht / Alter des Kindes/Jugendlichen:

weiblich	112	62	29	21
männlich	110	52	30	28
divers	1	1	0	0
jünger als 3	30	18	7	5
3 bis unter 6 Jahre	50	32	8	10
6 bis unter 9 Jahre	45	23	15	7
9 bis unter 12 Jahre	43	19	13	11
12 bis unter 15 Jahre	31	15	9	7
15 bis unter 18 Jahre	14	7	7	9
18 bis unter 21 Jahre	1	1	0	0
21 bis unter 24 Jahre	0	0	0	0
kein Geburtsdatum bekannt	0	0	0	0
über 24 Jahre	0	0	0	0
anonym	0	0	0	0

Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation:

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	50	13	20	17
Herkunftsfamilie lebt teilweise oder ganz von ALG II, Sozialhilfe o. ä.	72	34	24	14

2.2. Fachberatung in der Fachstelle Kinderschutz

Gesetzliche Grundlage für die Einzelfallarbeit der Fachstellen Kinderschutz sind der § 8a/8b SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz (§ 4 KKG). Hiernach haben alle professionellen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf kostenlose anonymisierte Fachberatung, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen.

Übergeordnete Ziele der Fachberatung im Kontext des § 8a/b SGB VIII sind

- die (Wieder) Herstellung von Alltagsbedingungen, die gesundes Wachsen der Kinder/Jugendlichen ermöglichen
- das Gelingen erfolgreicher Kooperation zwischen Eltern und Fachkräften in zu prüfenden Gefährdungssituationen
- qualifizierte Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- das Gelingen von sinnvoller und ggf. notwendiger Vernetzung zu anderen Institutionen

Zur Fachstelle Kinderschutz gehören 1,5 Planstellen, die auf drei Sozialarbeiterinnen mit regionaler Zuständigkeit für drei Regionen (Nord, Mitte, Süd) als InsoFa (insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz) für die Fachberatung Kinderschutz zur Verfügung stehen.

Inhalte der Fachberatung sind Hilfestellung beim Fallverstehen und bei der Bewertung der zu prüfenden Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen die Einbeziehung des ASD noch nicht erfolgte sowie die Empfehlung möglicher Handlungsschritte.

Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt auf Anfrage auch Fachkräfte innerhalb der Verwaltung fallbegleitend.

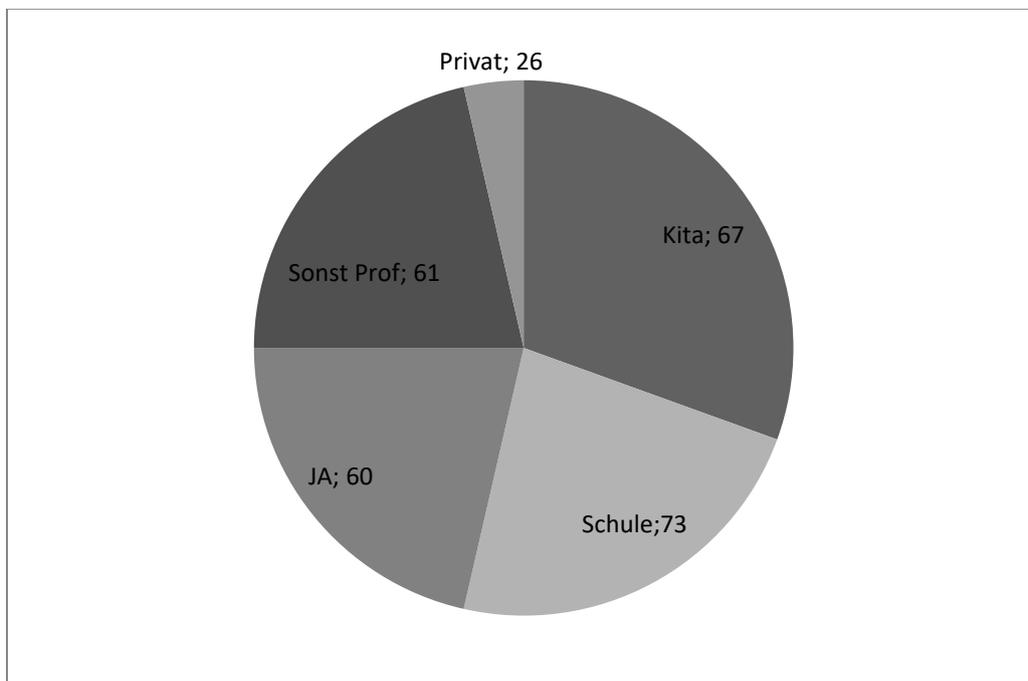
Die Fachberatungen sind telefonisch, online oder persönlich möglich.

Das [Konzept der Fachstelle Kinderschutz](#) wurde 2019 reflektiert und ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert und bestätigt.

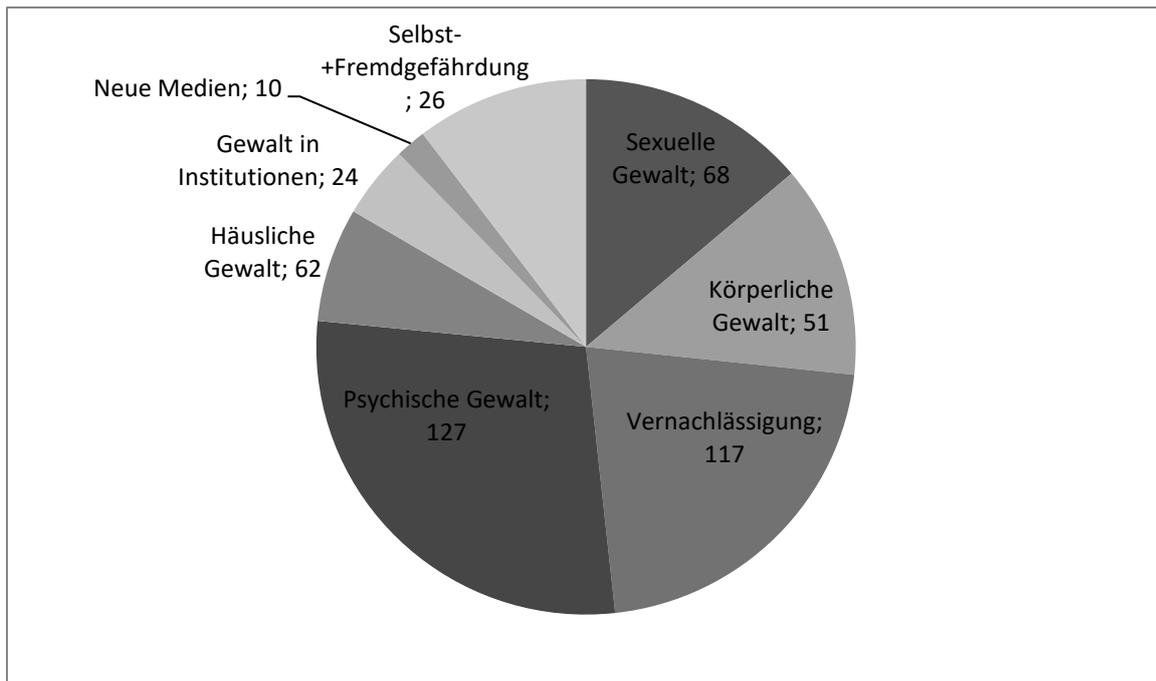
Im Berichtszeitraum 2021 und 2022 fanden eine oder mehrere Fachberatungen in **insgesamt 288 Fällen** statt.

Aufgrund der Auflagen und Bestimmungen insbesondere in 2021 wurden Fachberatungen vermehrt telefonisch und online jedoch weiterhin auch persönlich unter Beachtung aller Auflagen und Bestimmungen, durchgeführt. Persönliche Beratungen wurden in Gemeindehäuser und auch in die Kreisverwaltung unter Auflage der Bestimmungen verlegt, in der Zeit als Außenstehende weder Kita noch Schule betreten durften.

Die Anfragen kamen, wie auch in den vergangenen Jahren, aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, welche als typische **Zielgruppe** der Fachstelle Kinderschutz zu beschreiben sind. Unter „Sonstige“ subsumieren sich überwiegend Fachkräfte aus medizinisch orientierten Berufsgruppen und Verbänden.



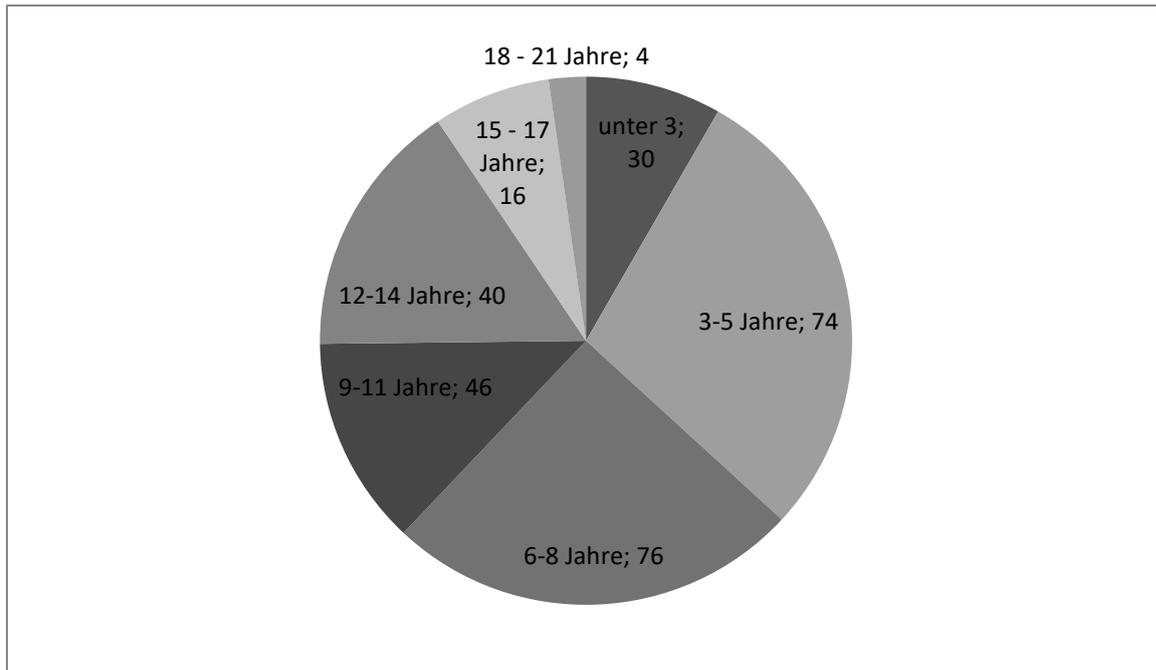
Als **Anlass zur Sorge** wurde im Berichtszeitraum am Häufigsten „Psychische Gewalt“ benannt, die häufig mit anderen Gewaltformen einhergeht – dicht gefolgt von emotionaler Gewalt (Vernachlässigung)



Im Vergleich zu den letzten Jahren ist die Angabe der Sorge, die Kinder könnten psychische Gewalt durch ein Elternteil erleben, erheblich angestiegen. Die Auswirkungen von Suchtmittelabhängigkeit und psychischen Erkrankungen von Eltern/Bezugspersonen auf Kinder und Jugendliche wirkt sich auf das Verhalten der Kinder aus und stellt Fachkräfte vor hohe Anforderungen. Während in den Anfängen der Kinderschutzdebatte in Deutschland sexuelle und körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Zentrum standen, wurden diese Felder in den letzten Jahren durch psychische Gewalt und Gewalt in Institutionen ergänzt. Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Medien als Kinderschutzthemen werden zunehmend bereits in Kitas thematisiert. Nach wie vor bildet die Gruppe der Kinder, die aufgrund von sozialer und materieller Armut der Familien Anlass zur Sorge geben, einen großen Anteil der Sorge. Auf die negativen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in der „Corona-Zeit“ (insbesondere in 2020 und 2021) wurde bereits in 2020 hingewiesen. „Brennglas“ und „Brandbeschleuniger“ sind Begrifflichkeiten, die in diesem Zusammenhang Einzug in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden haben. Drastische Auswirkungen lassen sich bereits jetzt feststellen. Kinder und Jugendliche wurden u.a. emotional stark belastet. Auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen haben einen erhöhten Zulauf. Dieses geht u. a. auch mit längeren Wartezeiten einher.

Die Verteilung von **Jungen und Mädchen**, um deren Wohl sich gesorgt wurde, differierte geringfügig: 159 weiblich und 144 männlich; divers konnte bisher nicht erfasst werden.

In mehr als der Hälfte aller Fallanfragen lag das **Alter der Kinder**, die Anlass zur Sorge waren, wie im letzten Bericht zwischen 3 und 8 Jahren:



Obwohl inzwischen auch große freie Träger der Jugendhilfe eigene **Insoweit erfahrene Fachkräfte** (InsoFa) für die Kinderschutzfachberatung qualifiziert haben, bleibt die Anzahl, in denen die Fachstelle Kinderschutz um Fachberatung angefragt wird im Verhältnis zu den letzten Jahren konstant.

Eine InsoFa wird zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung von Fachkräften zur Beratung hinzugezogen.

„Um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen einschätzen und auf nötige Hilfen hinwirken zu können, ist oft spezielles Fachwissen notwendig. Da viele Einrichtungen und Dienste, die Leistungen für Kinder und ihre Familien erbringen, nicht über diese spezifische Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verfügen können, hat der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer InsoFa zu ihrer Unterstützung vorgesehen.“ (aus: „Fachliche Empfehlungen der Verwaltung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)“).

Die Fachstelle Kinderschutz erkundigt sich in Einzelfällen auf eigene Initiative nach dem weiteren Verlauf der Hilfe und Zufriedenheit der Ratsuchenden mit der Fachberatung.

Zur Reflexion der eigenen Fachpraxis wäre eine standardisierte Evaluation hilfreich und kann als Vorhaben für die Qualitätsentwicklung der Fachstelle Kinderschutz im Bereich der Einzelfallarbeit formuliert werden.

2.3. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des ASD werden im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe“ dargestellt.

Die Mitarbeiter/-innen des ASD der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer **doppelten Aufgabenstellung**:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern,
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention.

Per Gesetz besteht für den ASD eine **Garantenpflicht**, die auch nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Bei der Arbeit in Kinderschutzfällen kommt dem ASD daher eine besondere Position zu: *Er ist verpflichtet, jede angezeigte mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen sowie notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote zu organisieren und fortwährend zu überprüfen.*

Rechtlich basierte Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind dabei:

- Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt
- die Integrität der Familie so weit wie möglich erhalten, das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre
- der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen.
Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

Das Verwaltungshandeln basiert auf:

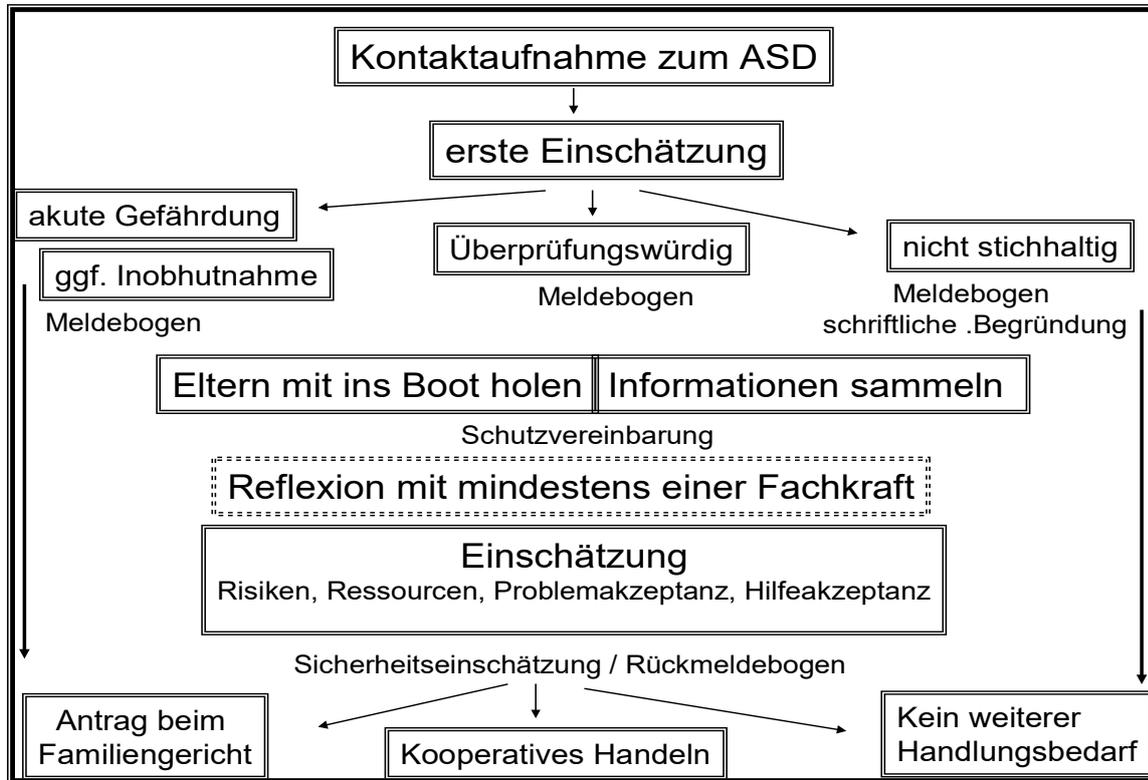
- Grundrechtsbindung
- staatlichem Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnis Normen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundenen Entscheidungen.

Sozialarbeiterische Kompetenz befähigt die Fachkraft, die Situation der Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und die Mitglieder der Familie darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat hierbei beratende, koordinierende und kontrollierende Funktion.

Das Hauptarbeitsinstrument ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern. Für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg verbindliche Anordnungen sowie grobe und vertiefende Leitlinien seit 2004. Jede neue Fachkraft wird nach diesen für den Umgang mit zu prüfenden Kindeswohlgefährdungen geschult.

In der Grobstruktur wird im Kreis Herzogtum Lauenburg folgendes Vorgehen umgesetzt:



Vorgaben:

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion mit Kolleginnen/ Kollegen, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Risikoeinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

Die Leitlinien und Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes zur Umsetzung der Garantenstellung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sind öffentlich einzusehen: „**Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und des PKA in Fällen von Kindeswohlgefährdung**“

<https://www.kreis-rz.de/index.php?object=tx,3149.3&ModID=6&FID=3149.56.1>

Personelle Ausstattung

Im ASD arbeiteten zum Jahresende 2022 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich 1 in Zuständigkeit für umA und 1 mit Zuständigkeit für die Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur, dezentral in den Dienststellen Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek sowie der Jugendberufsagentur im Jobcenter in Mölln.

Nach Durchführung einer Organisationsuntersuchung 2020 wurden für den Stellenplan 2021 kreisweit zunächst 3 weitere Planstellen im ASD geschaffen, sodass die Zahl der Planstellen sich auf 28,5 erhöhte.

Zuständig für die Prüfung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung bei Pflegekindern sind die Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes (PKA = 6 Mitarbeiter/innen auf 5 Planstellen).

Die vom PKA erfassten Fälle sind Bestandteil der Statistik des ASD.

Erfassung und Dokumentation der Kinderschutzfälle

Die Fachkräfte des ASD erfassen und dokumentieren ihre Leistungen in einem speziellen Programm für die Jugendhilfe, KDO Jugendwesen.

Nach § 99 Abs. 6 SGB VIII ist eine amtliche Statistik nach Vorgabe des statistischen Bundesamtes zu führen.

Die statistische Erfassung erfolgt erst nach Beendigung eines Falles. Nur die beendeten Fälle können differenziert ausgewertet werden.

Da in der Sozialarbeit Menschen, Beziehungen und punktuelle Einschätzungen im Zentrum stehen, bleibt die Einordnung in die festen Strukturen eines Statistikprogramms subjektiv.

Im Zuge der Corona-Pandemie war das Meldeverfahren gem. § 7a GDG von April 2020 bis Juni 2022 ausgesetzt.

Seit Wiederaufnahme des Meldeverfahrens werden die Meldungen gem. § 7a GDG analog zu anderen Meldungen zu Kindern und Jugendlichen bearbeitet. Die Einschätzung erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Liegen zu der Familie keine weiteren Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Wohlergehens des Kindes im ASD vor, wird von einer nachgehenden Kontaktaufnahme zur Familie abgesehen.

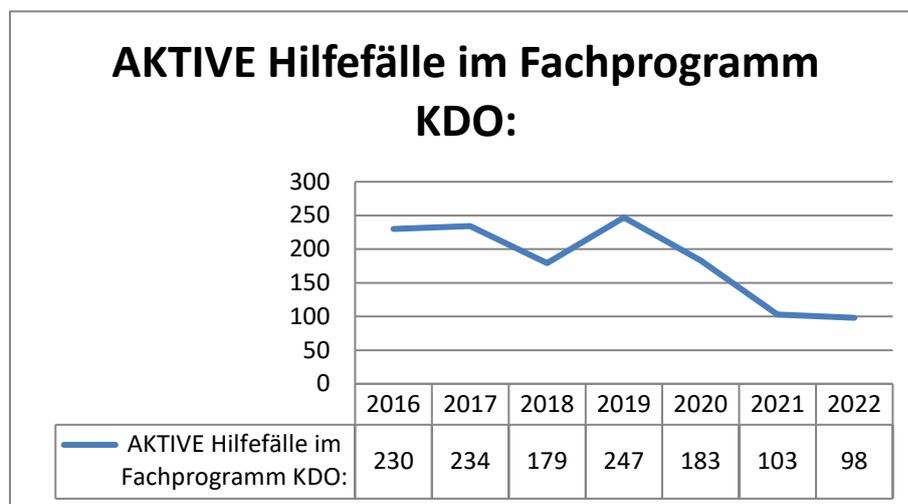
Qualitätsentwicklung/ Organisationsuntersuchung:

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung wurden Kern- und Schlüsselprozesse des Allgemeinen Sozialen Dienstes aktualisiert und überarbeitet. Die erarbeiteten Kern- und Schlüsselprozesse sollen eine bedarfsgerechte Personalbemessung ermöglichen. Trotz der Corona-Pandemie war es möglich, diesen Prozess im August 2020 zu einem Ergebnis zu führen.

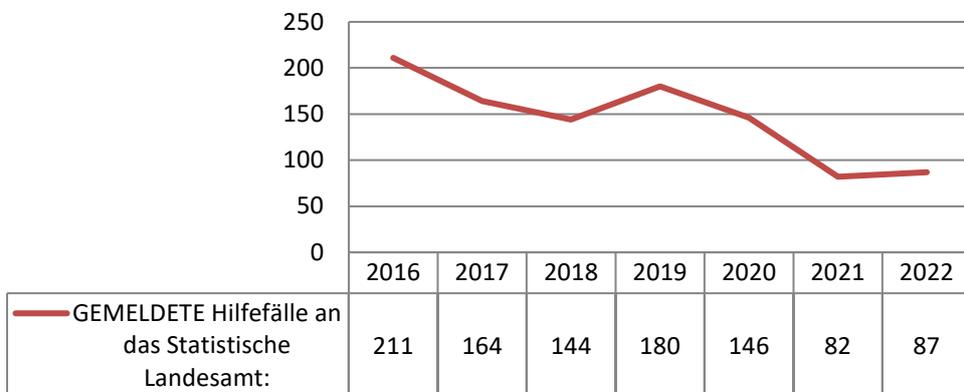
Aufgrund der Corona-Pandemie waren Fortbildungs- und vernetzende Veranstaltungen nicht in der gewohnten Vielzahl möglich. Im weiteren Verlauf der Pandemie etablierten sich zunehmend online-Angebote, die auch zur Vernetzung zunehmend zur Anwendung kamen.

Die angebotene spezielle Kinderschutzsupervision sowie die Schulung neuer Mitarbeiter wurde unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen weiter durchgeführt.

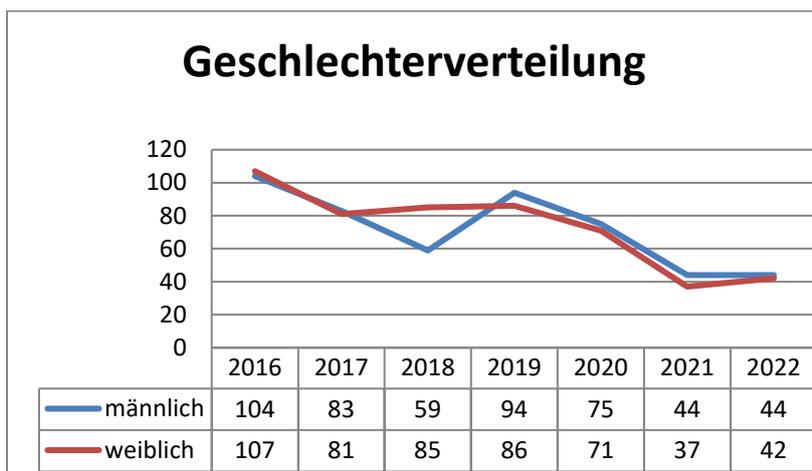
Datenerfassung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes

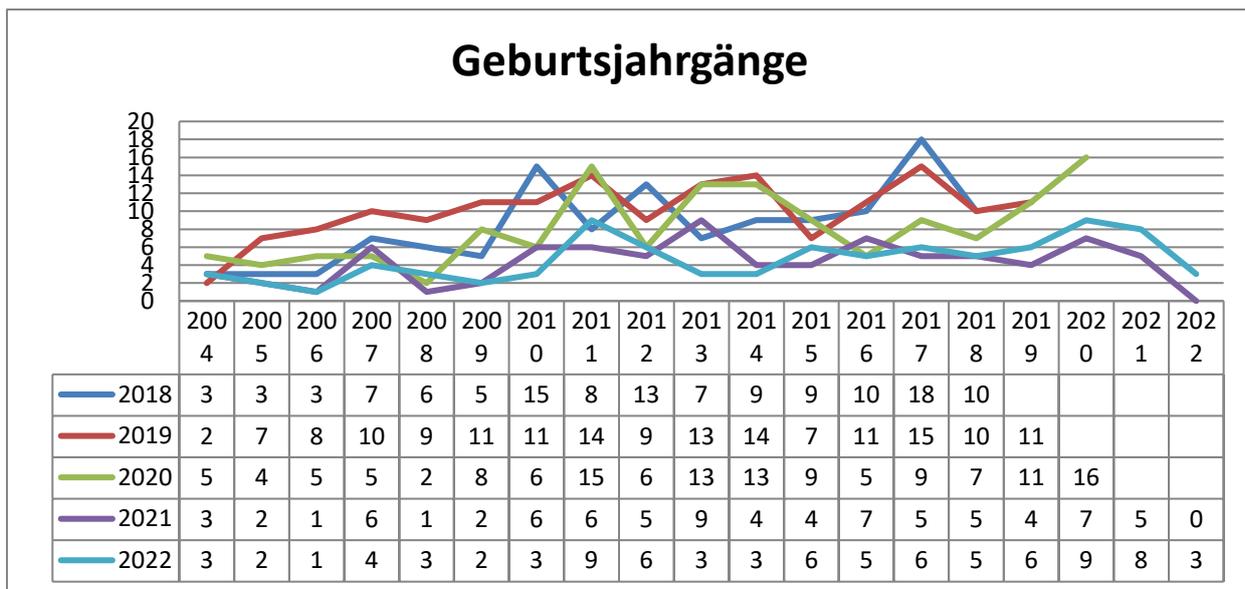


GEMELDETE Hilfefälle an das Statistische Landesamt:

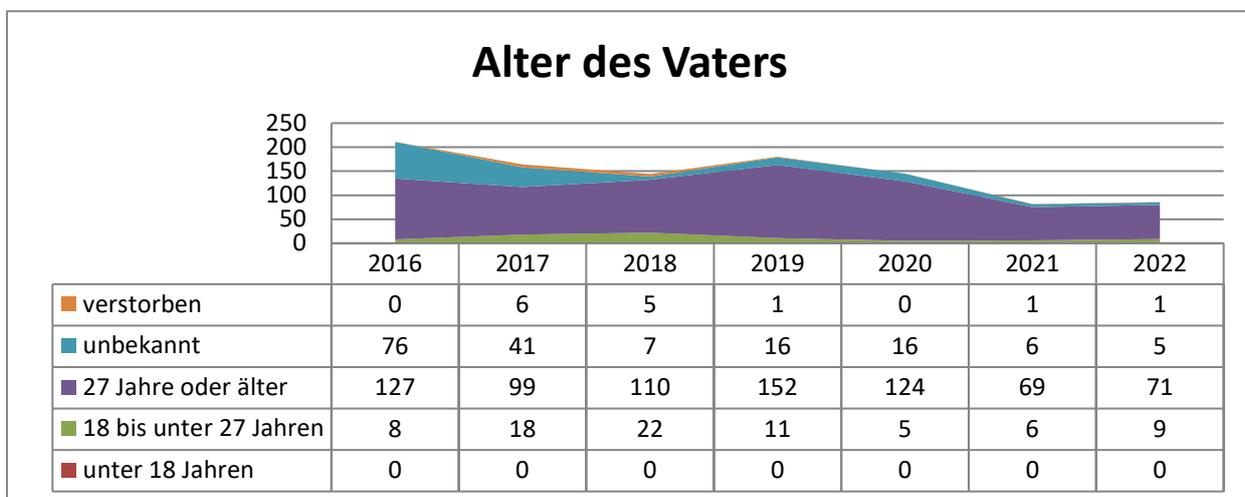
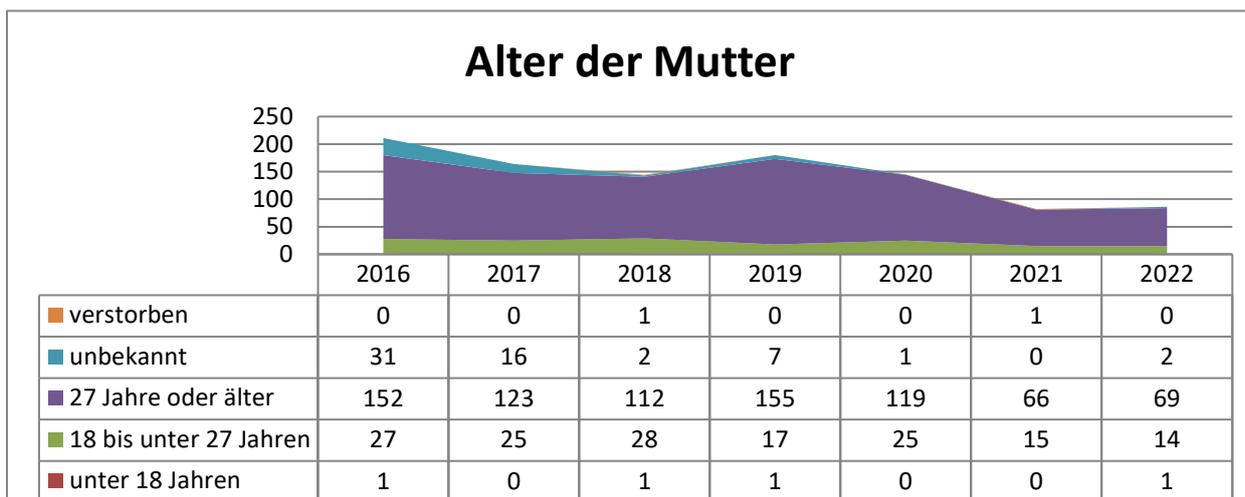


Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen

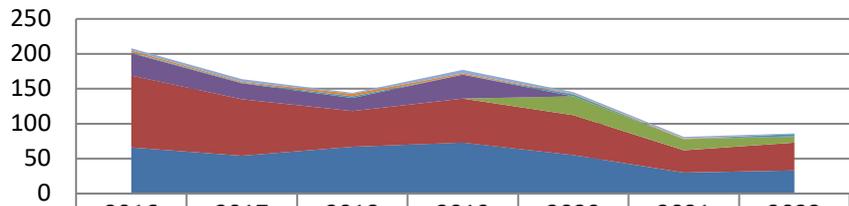




Alter der Eltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

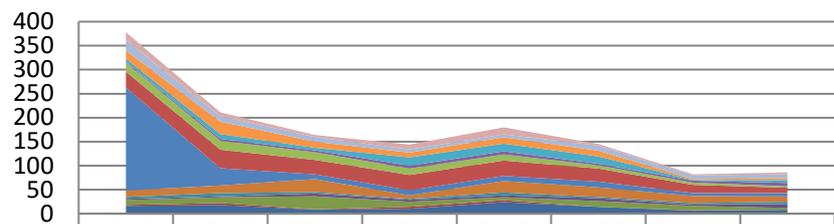


Aufenthaltort des/ der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung



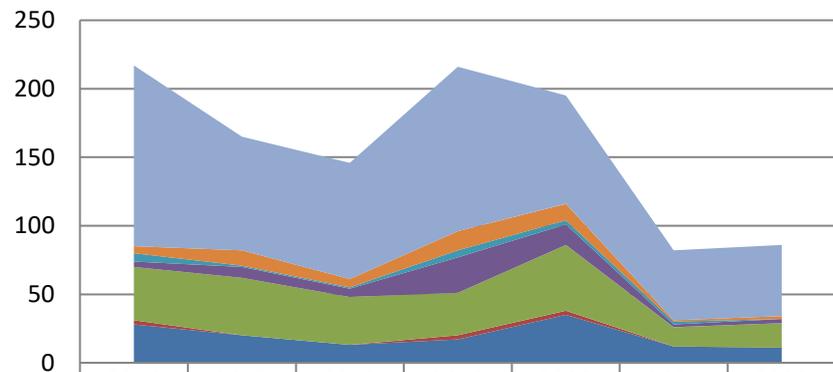
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
■ ohne festen Aufenthalt	3	4	1	5	2	2	1
■ in einer stationären Einrichtung	3	1	4	2	1	1	0
■ in einer Pflegefamilie	1	1	2	0	3	0	3
■ bei den Großeltern/Verwandten	32	23	19	34			1
■ bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation)					27	16	8
■ bei allein erziehendem Elternteil	103	81	51	63	57	32	40
■ bei den Eltern	66	54	67	73	55	30	33

Institution/ Person, die die Gefährdung bekannt machte



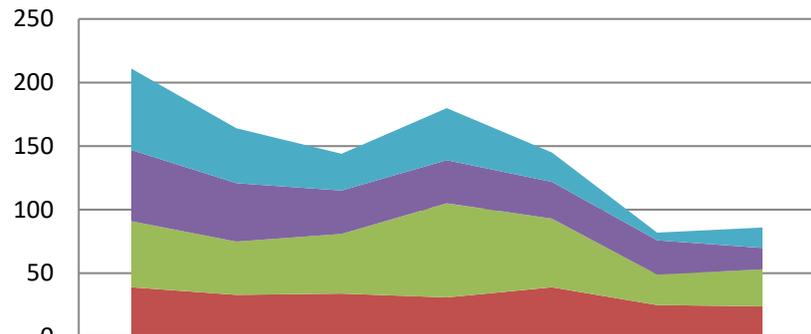
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
■ Sonstige	16	8	4	10	15	3	2	4
■ Anonyme Meldung	22	11	10	7	6	11	8	8
■ Bekannte/Nachbarn	17	26	13	10	13	12	2	4
■ Verwandte	7	10	5	17	16	15	1	6
■ Minderjährige/r selbst	2	4	4	6	7	3	4	7
■ Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r	18	19	16	13	12	7	5	3
■ Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	33	38	30	32	32	27	17	11
■ Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheit samt u.ä. Dienste	215	36	10	11	11	12	6	7
■ Schule	13	16	27	7	24	20	15	11
■ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	4	7	3	2	6	3	3	5
■ Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	3	2	6	4	4	6	3	8
■ andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	10	12	27	11	6	12	9	4
■ Beratungsstelle	2	4	1	4	4	0	1	0
■ Sozialer Dienst/Jugendamt	16	18	8	10	24	14	6	8

Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)



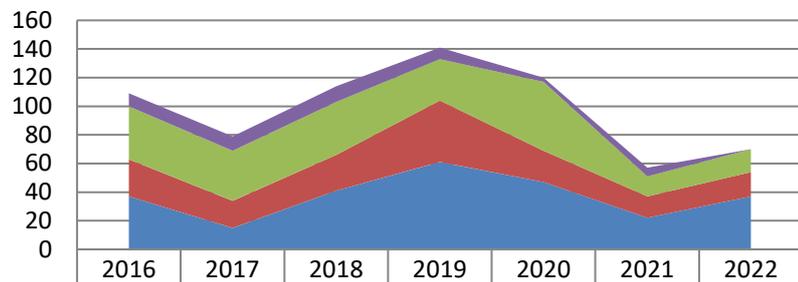
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	132	83	85	120	79	51	52
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	5	11	6	14	12	1	2
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	6	1	1	5	3	2	0
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	4	8	6	26	15	2	3
Ambulante o. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	39	42	35	31	48	14	18
Gemeinsame Wohnform für Mütter u. Väter nach § 19 SGB VIII	3	0	0	3	3	0	0
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	28	20	13	17	35	12	11

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation



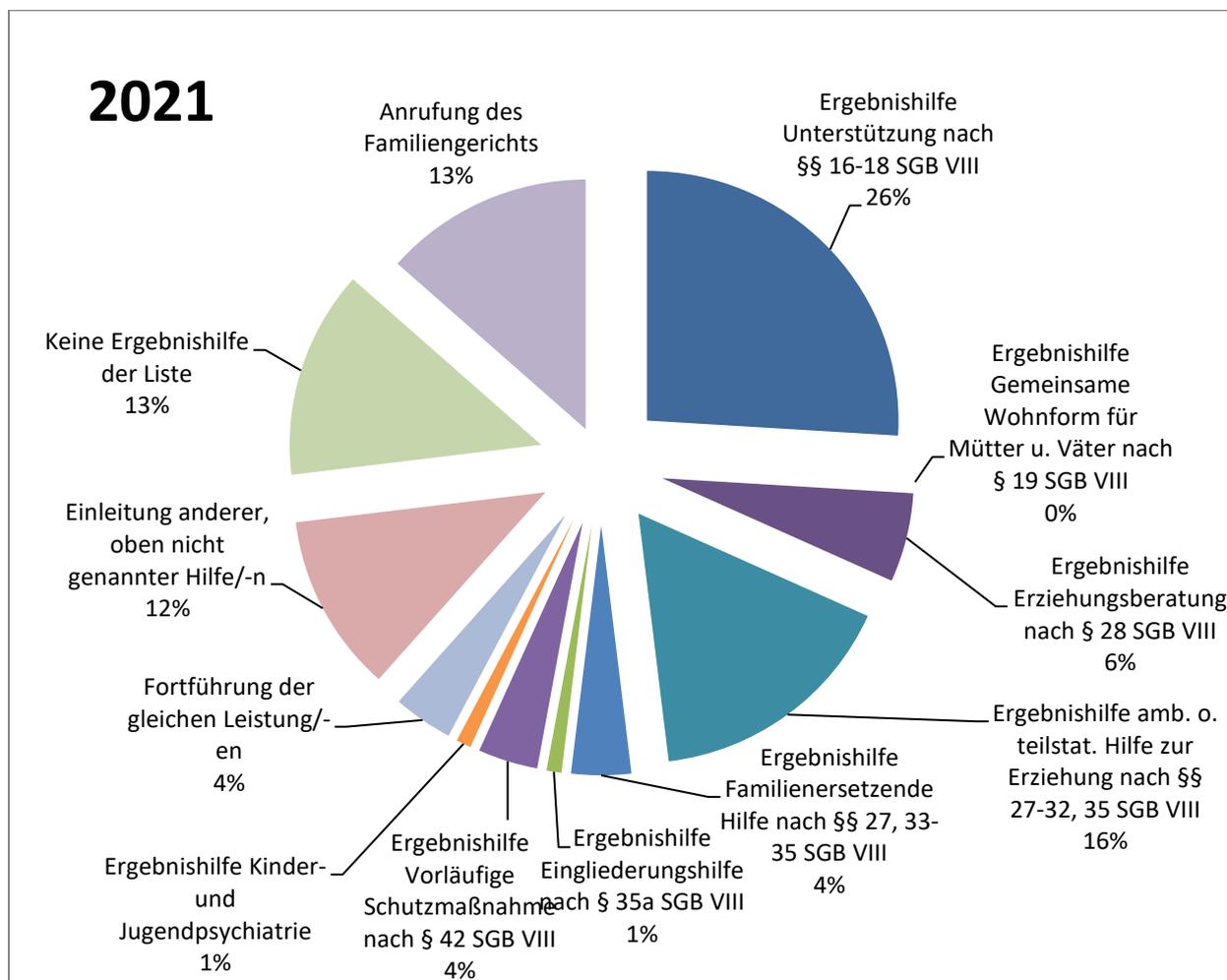
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Hilfe-	64	43	29	41	23	6	16
KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Hilfe-	56	46	34	34	29	27	17
latente Kindeswohlgefährdung	52	42	47	74	54	24	29
Kindeswohlgefährdung	39	33	34	31	39	25	24

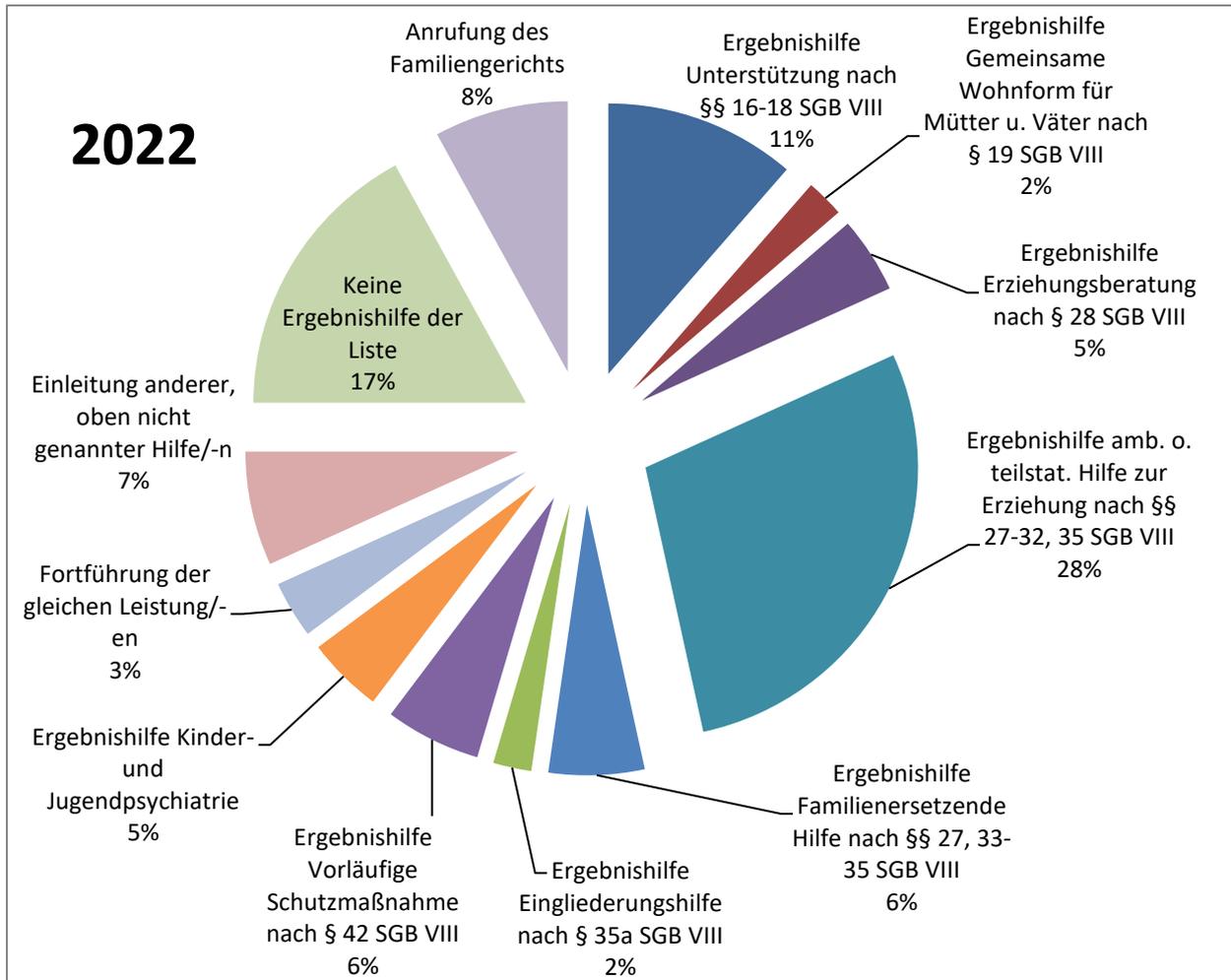
Art der Kindeswohlgefährdung (Mehrfachnennungen möglich)



	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzeichen für sexuelle Gewalt	9	10	11	8	3	6	0
Anzeichen für psychische Misshandlung	37	35	37	29	48	14	16
Anzeichen für körperliche Misshandlung	26	19	25	43	22	15	17
Anzeichen für Vernachlässigung	37	15	41	61	47	22	37

Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)





Geflüchtete

Ende 2022 wurden folgende Maßnahmen für uMA durchgeführt:

- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme in der JHB Geesthacht): 1 uMA
- § 35 SGB VIII (Intensive Einzelbetreuung in trägereigenem Wohnraum): 1 uMA
- § 30 SGB III (Erziehungsbeistandschaft in eigenem Wohnraum): 15 uMA
- § 34 SGB VIII (Heimerziehung): 2 uMA

2.4. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

Im Rahmen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft werden durch die Vormünder/Pfleger die elterlichen Rechte an Stelle der Eltern wahrgenommen.

Die Einrichtung einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft erfolgt entweder per Gesetz, z. B. bei minderjährigen Müttern, oder durch Bestellung durch das AG, z. B. nach Entzug der elterlichen Sorge oder Teile dieser.

Die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (uMA) zeigen seit 2021 eine ansteigende Tendenz, so dass 2022 wieder zahlreiche Vormundschaften für uMA geführt wurden, wie auch in den ansteigenden Fallzahlen seit 2021 zu erkennen ist. Zusätzlich ist aufgrund der immer knapper werdenden Plätzen in der Heimerziehung und der in § 88a SGB VIII gegebenen Vorschrift im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit ein erheblicher Zeitaufwand für Fahrten entstanden, um den regelmäßigen Kontakt im persönlichen Umfeld des Mündels (uMA) durchzuführen.

Wegen der fehlenden Aufnahmekapazität werden einige unserem Kreis zugewiesene umA auch in anderen Kreisen/Städten (z. B. Neumünster) untergebracht. Dieser Umstand fordert viel Zeit für einen Hausbesuch oder auch die Fahrten zum BAMF.

An dieser Stelle wird gut sichtbar, wie der Anspruch an Qualität, welcher durch den Gesetzgeber verankert wird, in der Praxis dann realistisch kaum zu bedienen ist und der nur durch eine enorme Erhöhung der personellen Quantität – die es aufgrund des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt jedoch nicht gibt – begegnet werden kann.

Einige Vormundschaften von jungen Ausländern werden auch durch nahe Verwandte geführt, diese treten in unserer Statistik nicht auf. Zum einen, werden sie uns nicht als „Einzelvormundschaften“ vom zuständigen Amtsgericht mitgeteilt und andererseits kommen auch nur wenige der Einzelvormünder zur Beratung in die Vormundschaft.

Hinzu kommt, dass unsere Amtsvormundschaft/-pflegschaft mit stetig steigenden Problemlagen der Klientel konfrontiert wird und die Fallkonstellationen zunehmend komplexer werden. Die meisten Kinder/Jugendlichen haben einen umfangreichen therapeutischen Bedarf, was sich in einer intensiveren Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Gegebenheiten bei der Unterbringung oder Therapiemöglichkeit bei den Kindern/Jugendlichen zeigt.

Die familiengerichtlichen Verfahren ziehen sich zunehmend in die Länge, so dass es schwierig ist, eine schnelle entsprechende Unterbringung und Therapie für eine Dauerpflegestelle zu finden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben lange Zeit keine klare Perspektive und befinden sich in einer Unsicherheit über ihre Zukunft.

Vormundschaften/Pflegschaften in Zahlen:

Jahr	2021	2022
Vormundschaft/Pflegschaften durch Sorgerechttzug	79	92
Vormundschaften per Gesetz	15	26
Einzelvormundschaften (AV wirkt beratend mit)	26	22

Seit 2020 verfügt der Bereich der Amtsvormundschaften über 3,0 (VZÄ) Planstellen, nachdem im Jahr 2019 aufgrund der sinkenden umA-Zahlen 1,5 VZÄ abgebaut wurden.

Die personelle Ausstattung entspricht zwar den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben aus dem Bundesvormundschaftsänderungsgesetz, wo eine VZÄ nicht mehr als 50 Vormundschaften/Pflegschaften führen soll. So ist die aktuelle fachliche Haltung allerdings eine Fallzahlgrenze von 30 Fällen je Vollzeitäquivalenz.

Für das Jahr 2023 stehen große Umstellungsaufgaben, hervorgerufen durch die Vormundschaftsrechtsreform zum 01.01.2023, in Bereich AV an, hier wurden schon 2022 die Weichen gestellt.

Aufgaben im Fokus Kinderschutz

Bei Kinderschutzsachen erfolgt häufig bereits im Vorfeld eine Abstimmung der beteiligten Fachdienste über die einzuleitenden Maßnahmen, über den Umfang der zu entziehenden Rechte der Eltern sowie über mögliche Unterbringung der Kinder.

In diese Abstimmungsgespräche werden die Vormünder bereits beratend mit eingebunden. Sobald den Eltern Rechte entzogen und auf das Jugendamt als Vormund/Pfleger übertragen wurden, werden anstelle der Eltern die Rechte wahrgenommen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Während der Vormundschaft/Pflegschaft soll der Vormund/Pfleger durch regelmäßige Kontakte zu den Mündeln die laufende Erziehung sicherstellen, um so auch ggf. bei erneuten Kindeswohlgefährdungen unmittelbar reagieren zu können.

3. Fallübergordnete Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kinderschutz

Seit 2007 sichert der Kreis Herzogtum Lauenburg die Qualitätsentwicklung im Feld Kinderschutz durch folgende Maßnahmen, welche jährlich verbindlich durchgeführt werden sollen:

Nr.	Inhalt / Anzahl	beteiligt	verantwortlich
1	Leitlinien + verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	ASD + FDL 241, 242,243	FDL 241, 242, 243
2	Wöchentliche Fallbesprechungen regelmäßige Teamsitzungen	ASD, EB	FDL 241,242,243, 231, 232 + EB des Diakonischen Werkes
3	Fachgruppe Kinderschutz (FAG) 3X jährlich, 3,5Std. Fallreflexionen Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit Fachaustausch – (ausgesetzt)	3 FK EB 3 FK ASD KuK Möglichkeit der TN für Leitungskräfte	EB + ASD + KuK in Reihenfolge + nach Absprache
4	Externe Supervision Kinderschutz 4-5 X jährlich, 3 Std. Fallreflexion	Ca.10 aus EB, ASD, PKA, KuK, ggf. Wechsel nach 5 Treffen	KuK
5	Kooperationskreise Kinderschutz Nord + Süd, je 3 X jährlich Aktueller Kurzaustausch Fortbildung zu gewählten Themen Fallreflexionen	1-2 Vertreter aller relevanten Institutionen	KuK
6	Fachtag Frühe Hilfen 1 X jährlich Kreisweite Vernetzung Fortbildung + Austausch	alle Fachkräfte	Koordination Frühe Hilfen
7	Kreisweite, bzw. regionale Netzwerke Frühe Hilfen, 1-3 X jährlich, 2-3 Std.	alle Anbieter Früher Hilfen	Koordination Frühe Hilfen
8	Fortbildung ASD + Familiengericht 1X jährlich (Januar)	ASD Familiengerichter Gäste	KuK
9	Fallorientierte Weiterbildung Kinderschutz alle zwei Jahre, mehrtägig	FAG Kinderschutz freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe	KuK
10	Steuerungsgespräche Kinderschutz 2 X jährlich	FDL 241, 242, 243 231, 232 + EB des Diakonischen Werkes FBL 2	EBn, ASD, KuKs rotierend

Nr.	Inhalt / Anzahl	beteiligt	verantwortlich
11	Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger Leitlinien Kinderschutz nach Bedarf. 1X jährlich	ASD	KuK + erfahrene ASD Fachkraft
12	Kinderschutzbericht + Jahresplanung alle zwei Jahre, jeweils Vorbereitungs- + Qualitätsentwicklungsgespräch	FAG, Leitungskräfte/Steuerung: EB, ASD (über Fachreferentin Kinderschutz), Frühe Hilfen, PKA, AV, FDEGH	KuK
13	Kooperationskreis § 12 (KiSchG-SH) 1 X jährlich	Leitungskräfte relevanter Institutionen + Staatsanwaltschaft	210
14	zweimal jährlich	Aktuelle Informationen per Mail	KUK
15	KuK Verlaufsgespräche 2-4 X jährlich zwei Stunden	KuK + FBL 2	KuK

Im Berichtszeitraum 2021 und 2022 gab es hiervon folgende Abweichungen:

Die Facharbeitsgruppe Kinderschutz (Nr. 3) traf sich im Berichtszeitraum nicht.
Der Reflexionsprozess über eine Fortführung der Treffen wird fortgeführt.
Der Kooperationskreis Kinderschutz nach § 12 (Nr. 13) tagte im Berichtszeitraum in 2021.
Die Fortbildung ASD – Familiengericht und Gäste fand im Berichtszeitraum nicht statt.
Der Fachtag Frühe Hilfen fand in 2022 statt.

Zur Qualitätssicherung- und Entwicklung der Kinderschutzarbeit wird ab 2021 neu aufgenommen:

Zukünftig werden alle ASD Fachkräfte einmal jährlich eingeladen, von Fallereferenzen anderer Jugendämter zu lernen. Unter der Federführung der Fachstelle Kinderschutz (KuK) werden geeignete Fälle ausgewählt und die Fallgeschichten präsentiert. In vierstündigem dialogischen Austausch werden spezifische Fragestellungen für die Praxis im Kreis Herzogtum Lauenburg reflektiert. Bei der Auswahl der Methoden und Fragestellungen werden die Regionalgruppenleitungen beteiligt.

„Lernen aus Fallereferenzen anderer Jugendämter“ wurde im Berichtszeitraum nicht umgesetzt.

Seit 2020 sind die Leitungskräfte der Familienberatungsstellen regelmäßige Mitglieder in den **Steuerungsgesprächen Kinderschutz** – im Berichtszeitraum mit folgenden **Schwerpunkten**:

- Fortführung FAG
- Kooperation im Kinderschutz zwischen ASD und EB
- Kinderschutz in Zeiten der Corona Pandemie

3.1. Fort- und Weiterbildung

Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen von KuK in 2021 - 2022:

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Personen	Umfang je
3	Offen für alle Fachkräfte	Grundlagen Kinderschutz	60	4,0 bzw,3,5 Std.
2	Offen für alle Fachkräfte	Fallgeschichtenworkshop Vertiefung Kinderschutz	7	2 Std.
1	Offen für Fachkräfte	Anlassbezogene Gesprächs- führung mit Kindern/Jgdl.		3,5 Std.
1	Offen für Fachkräfte	Grenzen setzen ohne zu ver- letzen		3,5 Std.
1	Offen für Fachkräfte	Schutzkonzepte		3,5 Std.
1	Offen für Fachkräfte	Perspektive des Kindes im Kinderschutz		3,5 Std.
1	Offen für Fachkräfte	Anlassbezogene Gespräche mit Kindern/Jugendlichen		3,5 Std.
4	BBZ Mölln	Grundlagen/Praxis	55	3,5/4 Std.
1	Familienzentren	Grundlagen Kinderschutz	7	4 Std.
4	Kindertageseinrichtung	Vertiefung Kinderschutz	7-15	6 Std.
7	Kindertageseinrichtungen	Grundlagen Kinderschutz	92	3,5/4Std.
2	Kindertageseinrichtungen Qualitätszirkel Ev. Kitas	Vertiefung Kinderschutz für Leitungskräfte	7 - 10	3,5 Std
3	Kindertagespflege	Workshop Fallgeschichten		3,5/4 Std.
4	Kindertagespflege	Grundlagen Kinderschutz	38	3,5 Std.
5	Kindertagespflege	Vertiefung Kinderschutz	22	3,5 Std.
1	Kindertagespflege	Kinderrechte-Kinderschutz	12	3,5 Std.
7	Kita	Grundlagen Kinderschutz	8 - 18	3,5/4 Std.
3	Kita	Kinderschutz/Gespräche	12-18	6 Std.
5	Schule	Grundlagen Kinderschutz	7 - 40	3,5/4 Std.
1	Schule	Kooperation mit ASD, Schuli- sche Erziehungshilfe, EB, onl	Ca.25	6 Std.
1	Schule	2 Workshops		2 Std.
3	Stationäre Einrichtung	Schutzkonzept anlassbezogene Reflexion	15	4 Std.
1	Kinder + Jugendpsychiat- rie	Spezifische Fragen im Feld Kinderschutz	7	2 Std.
1	ASD	Anlassbezogene Gesprächs- führung mit Kindern/Jgdl.		3,5 Std.
1	ASD Süd	Methodenworkshop Kinder- kontaktkiste		1 Std.
8	ASD/PKA	Einführung für Neue Fach- kräfte in ASD und PKA		1 - 2 Std.
2	ASD/PKA Neueinsteiger	Grundlagen für die Fallfüh- rung im Kinderschutz	16	2 x 4 Std.
5	Fachkräfte versch. Institutionen	FOW: sozial-emotionale Ge- walt bei Missbrauch	20/15	5 x 6 Std.

Organisierte Fort- und Weiterbildungen von KuK mit externen Referenten:

Die Fortbildung ASD – Familienrichter*innen konnte im Berichtszeitraum nicht durchgeführt werden.

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften mussten vielfach Fortbildungstermine auch wiederholt verschoben werden (insbesondere im Jahr 2021) Inzwischen weicht die Fachstelle auf Onlineangebote aus, wo dies möglich, bzw. gewünscht ist.

3.2. Vernetzung

Gesetzliche Grundlage für die **Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord und Süd** ist der § 3 des Bundeskinderschutzgesetzes (KKG).

Ziele für den Fachaustausch in den Kooperationskreisen sind:

- Förderung der Kommunikation und Kooperationsstruktur,
- Erweiterung des eigenen professionellen Blickwinkels um den der anderen Professionen,
- Reflexion abgeschlossener Kinderschutzfälle unter dem Blickwinkel gelungener und problematischer Kooperation,
- Austausch und Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Die Geschäftsführung und die Moderation liegen bei der Fachstelle Kinderschutz.

Die Geschäftsordnung und aktuelle Listen der Teilnehmenden sind [hier](#) einzusehen.

Folgende Treffen gab es im Berichtszeitraum 2021 und 2022:

Kooperationskreise	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Süd	03.03.2021	Kinderschutz in der Corona-Pandemie
	09.06.2021	Qualität der Kooperationsbeziehungen
	29.09.2021	Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona- auswirkungen auf Eltern, Kinder und Jugendliche
	17.11.2021	Dissens im Kinderschutz
	16.02.2022	Dissens im Kinderschutz
	18.08.2022	Kooperation zwischen KJPP und KJH
	09.11.2022	Digitalisierte sexuelle Gewalt
Nord	29.09.2021	Wie sind wir im Kooperationskreis aufgestellt – Was machen eigentlich die anderen?
	23.02.2022	Übergänge gestalten - Wie kann Kooperation gelingen und was macht sie gut? Von der EB zur Familienbildungsstätte, zu wellcome, zu den Familien- paten, zur Familien- und Gesundheitskrankenschwester – aufsuchend – über die Anlaufstelle Alpha - oder im Familienzentrum
	28.09.2022	Übergänge gestalten - Wie kann Kooperation gelingen und was macht sie gut? am Beispiel Kindertagespflege
Gesamttreffen Süd und Nord	28.04.2021	„Riskant agierende Kinder und Jugendliche als interdisziplinäre Herausforderung“
Gesamttreffen Süd und Nord	18.05.2022	Kinderschutzarbeit in den 2020er Jahren: gibt es neue Kin- derschutzthemen durch aktuelle gesellschaftliche Prozesse?

Für die Qualitätsentwicklung der eigenen Fachpraxis ist es notwendig, sich auch außerhalb verwaltungsinterner Treffen fachlich auszutauschen.

Dies geschah im Bereich Kinderschutz im Berichtszeitraum 2021 und 2022 durch die Teilnahme an folgenden (**überregionalen**) **Fachtreffen**:

Inhalt / Titel	Wer	Umfang
Überregionaler Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt	KuK	3 x 2 Std.
Landesweiter Fachaustausch Kinderschutzkoordinatoren	KuK	4 X 2 Std:
KiK Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt	KuK	4 X 2 Std.
AK gegen Gewalt, Schwarzenbek	KuK	4 X 3 Std.
Runder Tisch gegen Kinderarmut, Mölln	KuK	1 x 2 Std.
„Regionales Netzwerk zur gesundheitlichen und (psycho-) sozialen Versorgung von Menschen im Zusammenhang mit Flucht und Migration im Herzogtum Lauenburg“	KuK	2 x 2 Std.
Beteiligung an der AG Hochrisikomanagement	KuK	4 x 2 Std.

3.3. Öffentlichkeitsarbeit und Materialsammlung

Die Internetseite der Fachstelle Kinderschutz www.kinderschutz-rz.de wurde laufend aktualisiert und angepasst.

Materialsammlung

Mit ca. 270 Büchern und sonstigen Materialien kann die Materialsammlung der Fachstelle ein breites Spektrum an Informationen anbieten. Für Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten, gibt es die Möglichkeit, Fachliteratur und sonstige Materialien zum Thema Kinderschutz auszuleihen.

Neben den Fachbüchern verfügt KuK über eine Vielzahl von Broschüren mit Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder (und Frauen). Diese werden auf Anfrage kostenlos ausgegeben und auf Elternabenden, Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Mitnahme ausgelegt.

Fachliteratur, die als besonders hilfreich eingestuft wurde, wurde den Teams aller Dienststellen und Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

Fachkräfte des Fachbereiches 2 der Kreisverwaltung können auf eine Datenbank zugreifen. In einer tabellarischen Übersicht sind dort alle abgestimmten Leitlinien und Materialien im Feld Kinderschutz aufgeführt und Erstellungsdatum sowie Fundort des Originals angegeben. Die Dokumente, die über www.kinderschutz-rz.de auch der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind dort für die Angestellte der Kreisverwaltung direkt verlinkt.

3.4. Trägervereinbarungen und Schutzkonzepte

Ein besonderer Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen abzuschließen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte der Freien Träger den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nach den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen und § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) umsetzen.

Die öffentliche Jugendhilfe kontrolliert Abschluss und Einhaltung der Trägervereinbarungen in folgenden Bereichen der Jugendhilfe:

- Anbieter ambulanter Hilfen
- Kindertageseinrichtungen
- Eingliederungshilfen
- Offene Jugendarbeit

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe außerdem angehalten, auf die Erarbeitung von institutionellen Schutzkonzepten in den oben genannten Einrichtungen hinzuwirken. Die Träger wurden hierauf mit einem Schreiben hingewiesen. Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt vorbereitend und punktuell begleitend auf Anfrage. Diesbezüglich wurde die Fachstelle im Berichtszeitraum achtmal angefragt.

4. Prävention

4.1. Frühe Hilfen

"Frühe Hilfen" bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Netzwerkarbeit

Rechtliche Grundlagen, insbesondere:

§ 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Familien.

Auf den Netzwerktreffen findet explizit zu den Angeboten der Frühen Hilfen ein Austausch statt.

Angebote Früher Hilfen sind nach wie vor unzureichend bekannt. Somit wurde in den Netzwerken entschieden, sich am Bundesprojekt des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen zu beteiligen. Im Jahr 2022 wurde die Beteiligung am Projekt für das Jahr 2023 auf den Weg gebracht.

Angebote im Rahmen Frühe Hilfen

Kindesentwicklung wird in der individuellen kontinuierlichen Wechselwirkung zwischen Eltern und Kind geformt. Maßgeblich für eine gesunde Entwicklung eines Kindes ist das Gelingen dieses wechselseitigen Zusammenspiels. In diesem Sinne sind Beratende Förderer dieses Beziehungsaufbaus und stärken das Selbstbewusstsein der Eltern und/oder Bezugspersonen.

Es geht also nicht primär darum, Hilfen zur Erziehung zu organisieren, sondern um den frühzeitigen Kontakt zu Eltern bzw. zu deren neugeborenen Kindern. Alle Eltern werden beraten, wenn sie es wünschen, unabhängig davon, ob sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für spätere Problemlagen erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Entwicklungschancen für das Kind offen sind, Beratungsangebote schneller, also niedrigschwellig, angenommen werden, wenn sich diese an alle Eltern richten und somit nicht stigmatisierend wirken.

Ausblick

Grundsätzlich bieten wir weiterhin Unterstützung für alle (im Rahmen der Frühen Hilfen) an, um Diskriminierung zu vermeiden. Die Sensibilisierung der niedrigschwelligen Angebote auf Barrierearmut bleibt weiterhin ein großes Ziel. Frühe Hilfen sollen sich in unserem Kreis Herzogtum Lauenburg an alle der Zielgruppe Zugehörigen (Schwangere, Eltern/Bezugspersonen mit Kindern 0 – 3 Jahre) richten, ohne dass wir Personengruppen hervorheben. Angebote für Alle sollen auch für alle erreichbar und eine Beteiligung möglich sein. Schwangere, Eltern und Bezugspersonen sollen auf Wunsch häufiger zu Hause besucht und zu weiteren Angeboten begleitet werden. Inklusive Angebote und Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sollen in Verbindung mit aufsuchender Unterstützung angeboten werden können. Insbesondere die aufsuchende Tätigkeit von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende.

Frühe Hilfen werden in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Fachdienst Gesundheit aus dem Fachgebiet Kinder- und Jugendgesundheitsdienst KJGD

Der Fachdienst Gesundheit nimmt überwiegend ausgeführt durch das Fachgebiet des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Aufgaben wahr, die den Kinderschutz betreffen. Basierend auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen, wie beispielsweise dem Schulgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG), dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und auch dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wesentliche Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sind die Durchführung der flächendeckenden Einschulungsuntersuchungen (SEU), Untersuchungen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, Untersuchungen zu Fragen eines Schulabsentismus und weitere ärztliche Stellungnahmen, wie z. B. für die Eingliederungshilfe und die Durchführung und Überprüfung von Impfmaßnahmen.

Besondere Qualitäten der Arbeit des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bestehen u. a. darin, dass dort wiederholend die aus allen unterschiedlichen Bevölkerungsschichten stammenden Kinder zum Teil über viele Jahre gesehen werden und hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung eingeschätzt werden können. Auch tragen die flächendeckenden Querschnittsuntersuchungen jedes Jahr einen umfangreichen Datenschatz zusammen, der über die gesundheitliche Entwicklung und die sozioökonomischen Gegebenheiten Auskunft gibt.

Der Zahnärztliche Dienst ist seit dem 01. Juni 2022 dem Fachgebiet des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes zugeordnet. Hier werden auch weiterhin regelmäßig Reihenuntersuchungen in Kindergärten und Schulen durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden 7402 Kinder zahnärztlich gesehen und für 1134 Kinder erfolgte die Empfehlung zur weiteren Behandlung.

Mögliche Hinweise auf eine Kindswohlgefährdung können sich bei allen Untersuchungen und Befundlegendurchsichten ergeben.

Seit dem 1. April 2008 nimmt der KJGD Aufgaben im Rahmen des § 7a Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein (GDG) wahr. Hier erfolgt nach dem zwei Einladungs- und Erinnerungsschreiben des Landesamtes für Soziale Dienste (Landesfamilienbüro) ohne entsprechende Rückmeldung geblieben sind und eine Information an den Kreis. Durch den Fachdienst 180 ergeht eine entsprechende Erinnerung mit der Empfehlung an die Sorgeberechtigten entweder den Nachweis über den durchgeführte U-Untersuchung zu erbringen oder aber anderen Falls diese kurzfristig nachzuholen, und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Sollte diese nicht erfolgen und von Seiten der Sorgeberechtigten keine nachvollziehbaren Gründe für das Fehlen vorgebracht werden, erfolgt eine automatische Überleitung an den Fachdienst Soziale Dienste (Jugendamt) zwecks weitere Überprüfung. Auf Grund der Corona Pandemie und großen Belastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, erfolgten seit Mitte 2020 keine Weiterleitungen mehr von Seiten des Landes. Nach dem Abklingen der Pandemie wurde dieses Verfahren wiederaufgenommen. Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung werden direkt an den ASD weitergeleitet. Die weitere Planung der verschiedenen Hilfen für die Familie erfolgt dann koordiniert in Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Im letzten vollerbobenen Jahr vor der Pandemie 2019 gingen 1481 Meldungen beim KJGD ein und daraufhin erfolgten nach Bearbeitung 581 Meldungen zur Überprüfung des Kindeswohls an den ASD. Seit Mitte 2022 wird diese Aufgabe wieder vollumfänglich wahrgenommen.

Die Schulärztlichen Untersuchungen wurden sämtlich auch in den Jahren der Corona-Pandemie vom KJGD durchgeführt. Die Anfragen zum Schulabsentismus sind seit dieser Zeit deutlich angestiegen. In dem Zusammenhang ist die Frage der Kindeswohlgefährdung häufig tangiert.

Das Masernschutzgesetz, welches am 1. März 2020 in Kraft getreten war, befindet sich jetzt in der Umsetzung. Hier ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) maßgeblich beteiligt. Fragen des Kindeswohls können u. U. betroffen sein.

Die Ärztinnen und das medizinische Assistenzpersonal des KJGD stehen in regelmäßigem Austausch mit den Frühen Hilfen und wirken an Fachtagen mit. Darüber hinaus beteiligen sie sich an unterschiedlichen Projekten und Angeboten, wie beispielsweise Besuche der offenen Räume, kollegiale Fallbesprechungen und Netzwerktreffen.

Aktuell werden von der Gesundheitswissenschaftlerin des Fachdienstes 180 die Daten der Schuleingangsuntersuchungen wissenschaftlich ausgewertet und eine Konzeption der Bedarfsanalyse zur Entwicklung von Gesundheitsförderungsmaßnahmen erarbeitet. Dabei findet eine enge Abstimmung mit den Fachgebieten und der integrierten Sozialplanung des Fachbereiches 2 statt.

4.2. Kinderschutzspezifische Projekte

Im Berichtszeitraum wurde nach Kenntnis der Fachstelle Kinderschutz ein Projekt "Sascha" an der Grundschule in Börnsen zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder durchgeführt, der Elternabend durch die Erziehungsberatungsstelle Geesthacht unterstützt.

5. Schnittstellen außerhalb der Kreisverwaltung mit Kerngeschäft Kinderschutz

5.1. Frauenberatung Hilfe für Frauen in Not e.V. zum Schutz vor häuslicher Gewalt



HILFE FÜR FRAUEN IN NOT e.V.
FRAUENBERATUNG HERZOGTUM LAUENBURG

Kinder im Umfeld Häuslicher Gewalt

Der Verein Hilfe für Frauen in Not e.V. ist der Träger von vier Projekten: die Frauenberatung, das Frauenhaus, Frauen & Wohnen und KIK Herzogtum Lauenburg. Die Frauenberatung berät Mädchen ab 14 Jahren und Frauen, die in unterschiedlichsten Problemlagen sind. Viele Beratungen drehen sich um jegliche Form von Gewalt gegen Mädchen und Frauen: Mobbing, Stalking, Missbrauch, Häusliche Gewalt, Digitale Gewalt, rituelle Gewalt, organisierte Kriminalität. Betroffen sind nicht nur die Frauen selbst, sondern immer auch ihre Kinder. Somit finden auch sie ihren Raum in den Beratungsgesprächen. In der Zeit nach Corona sind vor allem die Fälle Häuslicher Gewalt gestiegen. Besonders nach dem ersten Lockdown haben viele Frauen vor dem zweiten Lockdown ihre Koffer gepackt und sich und die Kinder in Sicherheit gebracht, um dem Stress und der Gewalt nicht noch einmal ausgesetzt sein zu müssen. Wir haben in der Beratungsstelle auch viel mit dem Thema Umgangs- und Sorgeregelung nach Trennungen zu tun. Es ist schwer für Mütter, sich gänzlich aus der Gewaltsituation zu befreien, wenn Kinder mit im Spiel sind. Über die Umgangskontakte und in der Rolle als Eltern sind sie noch immer an den Partner gebunden, müssen sich weiter mit ihm auseinandersetzen. Diese Position wird im Falle von häuslicher Gewalt genutzt, um weiter Macht und Kontrolle über die Mütter und Kinder auszuüben. Leittragende sind vor allem auch die Kinder. Wie kann es gelingen, die Beziehungsebene in Fällen von Häuslicher Gewalt tatsächlich aus der Elternrolle herauszuhalten? Leider ist es nicht so, dass der Schalter einfach umgelegt werden kann und die psychische und körperliche Gewalt, Verletzungen und Demütigungen aus der gemeinsamen Zeit einfach nicht mehr wirken. So können Befindlichkeiten, Sprachlosigkeiten, alte Verhaltensmuster nicht immer gut kommuniziert werden, was in Außenkontakten zu Konflikten führt oder als mangelnde Kooperationsfähigkeit interpretiert wird. Zunächst halten Frauen gewaltträchtige Beziehungen länger aus, wenn Kinder mit im Spiel sind, um ihnen die Familie nicht zu nehmen und wenn es ihnen dann doch nach Jahren, bzw. Jahrzehnten, gelingt zu trennen, dann werden sie neuen Herausforderungen gegenübergestellt. Unter der ganzen Dynamik leiden auch die Kinder. Kinder, die im Umfeld häuslicher Gewalt aufgewachsen sind, haben eine sehr feine Antenne dafür, welche Atmosphäre und Stimmung gerade vordergründig ist. Selbst, wenn Eltern das Gefühl haben, dass die Kinder nichts mitbekommen, weil sie ihre Differenzen nicht vor den Kindern austragen, können Kinder aber sehr genau die unangenehme Stimmung wahrnehmen. Sie wissen genau, welcher Elternteil was hören möchte, und stellen sich darauf ein. Viele Mütter thematisieren das in den Beratungsgesprächen und wünschen sich einfach nur Ruhe für sich und die Kinder. In diesem Kontext kooperiert die Frauenberatung auch mit anderen Institutionen wie Familienberatung, Migrationsberatung, Jugendamt etc. und nimmt an Netzwerk- und Arbeitskreisen teil, um auf die besondere Situation nach der Trennung im Rahmen von Häuslicher Gewalt aufmerksam zu machen und dafür zu sensibilisieren. Mütter und Kinder erfahren leider, dass die Gewalt auch nach der Trennung nicht vorbei ist. Es wird nach der Trennung weiterhin Macht und Gewalt ausgeübt, auf vielen unterschiedlichen Ebenen. Was lernen die Kinder daraus? Welche Auswirkungen hat das auf ihre eigene Beziehungsfähigkeit als Erwachsene? Wie werden sie mit ihren eigenen Kindern umgehen? Alles wichtige Fragen, deren Beantwortung vor allem transgenerationalen Weitergabe von Häuslicher Gewalt und ihren traumatischen Folgen entgegenwirken kann. Die Aufklärung über diese Strukturen und Muster, über die traumatische Wirkung von Gewalt und die Prävention sind nicht nur Aufgaben der Beratung, sondern auch von dem weiteren Projekt des Vereins Hilfe

für Frauen in Not e.V., KIK, dem Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt. In Kooperation mit KIK bietet die Beratungsstelle im Kreis auch Selbstwert stärken Unterrichtseinheiten in Schulen oder einen Selbstbehauptungsparcours an, um der Gewalt vorzubeugen. Den eigenen Wert und die eigenen Grenzen kennen zu lernen und die eigenen Stärken und Ressourcen zu entfalten, um mich gut schützen und Grenzen setzen zu können, sind wichtige Bausteine für Kinder und Jugendliche, um den Weg der Eltern nicht fortzusetzen, sei es als Opfer von Gewalt oder als Täter:in. KIK bietet auch Fortbildungen zu dem Thema Häusliche Gewalt für Institutionen an und organisiert Netzwerk- und Kooperationstreffen, um der weiteren Verbreitung von Gewalt entgegenzuwirken. Auch im dritten Projekt des Vereins, dem Frauenhaus, dem Schutzhaus für Frauen und ihre Kinder, werden Kinder ins Blickfeld gerückt. Viele Frauenhäuser haben einen eigenen Mädchen- und Jungenbereich, um die Kinder zu unterstützen. Es gibt landes- und bundesweite Arbeitskreise und Vernetzungen, die die Situation von Kindern im Frauenhaus besprechen und kontinuierlich verbessern. Leider ist das Angebot an Frauenhausplätzen oft sehr gering, so dass Frauen mit ihren Kindern bundesweit nach Schutzmöglichkeiten suchen müssen. Kinder müssen Kita, Schule, Freunde verlassen und komplett neu anfangen. Dieser Umstand und auch der knappe Wohnungsmarkt veranlasst Mütter länger in einer Gewaltbeziehung auszuharren. Sie stecken ein, versuchen ihre Kinder davor zu verschonen und gehen viele Kompromisse ein, um die Situation zuhause möglichst nicht eskalieren zu lassen.

Nicht immer muss es zu einer Trennung kommen. Wir beraten auch Frauen, die noch in einer Beziehung sind und sich beraten lassen wollen, wie sie eine gewaltfreie Beziehung mit ihrem Partner führen können. Ist auch auf der Seite des Partners eine Veränderungsbereitschaft vorhanden, so gibt es gute Erfahrungen, dass so ein Weg gelingen kann. Wir beraten auch über zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten für den Partner, wie die Männerberatungsstellen, oder für beide, zum Beispiel in der Familienberatung. Den Kindern eine gewaltfreie Möglichkeit, Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte auszutragen und Grenzen zu setzen und zu akzeptieren, vorzuleben ist noch immer die wirkungsvollste und nachhaltigste Methode Gewalt vorzubeugen.

5.2. Strafverfolgungsbehörden

Im Zentrum der Arbeit der Jugendhilfe steht die Sicherung des Kindeswohls, die in Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung der Sorgeberechtigten erreicht wird.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden (§§ 162 ff. LVwG) haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die polizeilichen Aufgaben werden in die Kategorien der präventiven und repressiven Aufgaben eingeteilt. Zur Gefahrenabwehr zählt regelmäßig nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch immer die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Das individuelle Kindeswohl ist zwingend als schützenswertes Sicherheitsgut im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen. Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen und die Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden verfolgen somit partiell unterschiedliche Interessen, die sich im Sinne der Stärkung von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher in Einzelfällen auch ergänzen können.

Eine Strafanzeige und damit die Strafverfolgung eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen ein Weg, sich gegen erlebte Gewalt zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird. In den 2006 abgestimmten *„Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstellen unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“* wurden für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz formuliert, wie von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützt und welche rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugin/des kindlichen Zeugen genutzt werden können.

Eine bedeutsame Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gibt es in den Fällen, in denen ein Strafverfahren in Gang gesetzt und die/der kindliche Zeugin/e einzige/r Belastungszeugin/e ist. Die optimale Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist in diesen Fällen ein gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden.

Für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der konstruktiven Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kinderschutz sind Vertreter von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft in den Regionalen Netzwerken Kinderschutz und im Kooperationskreis vertreten.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg in den Jahren 2021 und 2022 folgende Indikatoren für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf:

Opfer unter 6 Jahre

Straftat	2021		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Straftaten insgesamt	23	16	22	13
davon:				
Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	3	2	2	2
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	19	14	20	13
darunter:				
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB (Kinder)	6	6	3	1

Opfer 6 bis unter 14 Jahre

Straftat	2021		2022	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Straftaten insgesamt	87	75	103	69
davon:				
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7	34	9	26
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	80	41	94	43
darunter:				
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB (Kinder)	6	5	5	4

Tatverdächtige Kinder unter 14 Jahre

	2021	2022
Männlich	94	117
Weiblich	44	39
Gesamt:	138	156

Tatverdächtige Jugendliche 14 - 16 Jahre

	2021	2022
Männlich	134	116
Weiblich	40	37
Gesamt:	174	153

Tatverdächtige Jugendliche 16 - 18 Jahre

	2021	2022
Männlich	117	121
Weiblich	31	36
Gesamt:	148	157

Die von Jugendlichen in der Altersgruppe **14 – 18 Jahren** begangenen Straftaten lassen sich in folgende Deliktgruppen unterteilen:

		2021	2022
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Weibliche Tatverdächtige	14	25
	Männliche Tatverdächtige	63	75
	Gesamt	77	100

		2021	2022
Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	Weibliche Tatverdächtige	19	24
	Männliche Tatverdächtige	32	40
	Gesamt	51	64

		2021	2022
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	Weibliche Tatverdächtige	1	0
	Männliche Tatverdächtige	9	12
	Gesamt	10	12

6. Kinderschutz in Zeiten der Corona-Krise

Die „Corona-Zeit“ erforderte von allen an diesem Kinderschutzbericht Beteiligten sich zum Selbst- und Fremdschutz neu aufzustellen und auch die jeweilige Leistungserbringung unter den wechselnden Voraussetzungen der Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz sowie daran anknüpfender Erlasse des Landes zu überdenken und gleichwohl situationsgerecht im Kinderschutz zu handeln. Das bedeutete insbesondere in 2021 eine große Herausforderung.

Mit den sich stetig wandelnden bundes- und landesseitigen Corona-Maßnahmen, damit einhergehenden Lockdown-Phasen für Schulen, Kindertagesstätten, den Verboten Einrichtungen zu betreten usw. war auch der Kinderschutz auf eine besondere Bewährungsprobe gestellt, als damit die „Augen und Ohren“ verloren gingen.

Aus Sicht des Jugendamtes ist es über alle Bereiche mit vielen kreativen Lösungen gleichwohl in vielen Fällen gelungen, in Kontakt zu bleiben. Besonders hervorzuheben ist die Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, neue Arbeitsweisen zu entwickeln und Schutzmaßnahmen an der jeweiligen Erkenntnislage orientiert anzupassen.

Gleichzeitig galt es strukturell, zum einen die Voraussetzungen eine Stabilisierung der Trägerlandschaft zu schaffen zum anderen auch die Inobhutnahme möglicherweise mit Corona infizierten Kindern zu ermöglichen.

Die zu erwartenden gesellschaftlichen Folgen sind bereits jetzt festzustellen. Sowohl in der sozial-emotionalen Entwicklung als auch im kognitiven Bereich lassen sich Defizite erkennen. Auch Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit und Existenzängste zollen ihren Tribut.

Die fehlende Alltagsbetreuung und Isolation von Familien wurde häufig als belastend erlebt. Durch Armut belastete Familien wurden und werden weiter „abgehängt“. Bildungschancen von Kindern wurden insgesamt beeinträchtigt. Zum Teil fehlte die notwendige technische Ausstattung, Homeschooling konnte durch Eltern nicht geleistet werden und nicht alle Kinder hatten eine gute Lernumgebung. Insgesamt war die Anordnung der Maßnahmen zum Teil sehr kurzfristig, zum Teil widersprüchlich, Beteiligungschancen wurden zu wenig genutzt.

Für den Kinderschutz wird es für alle Beteiligten gelten, sich in den kommenden Jahren besonders aufmerksam diesen Herausforderungen zu stellen.

7. Vorhaben und Entwicklungsmöglichkeiten

Besondere Herausforderungen werden hinsichtlich der Auswirkungen der psychosozialen und gesundheitlichen Belastungsfolgen gesehen, auch hinsichtlich Krieg, den Folgen von Flucht und Asyl und Umweltkatastrophen.

Nach wie vor sind eine gute Einarbeitung und Begleitung im Kinderschutz wichtig. Darüber hinaus ist weiterhin die Arbeitszeit einzuplanen, die erforderlich ist, um Wissen über die unterschiedlichen Aufgaben der Beteiligten zu erhalten. Die Mitarbeit in den Kooperationskreisen Kinderschutz und Frühe Hilfen sollte nicht unter der Belastungssituation im Arbeitsalltag leiden. Ebenso ist die Teilnahme an den fallorientierten Weiterbildungen eine gute Möglichkeit, mit Fachkräften verschiedener Institutionen über fachliche Inhalte in den Austausch zu kommen und die Kinderschutzarbeit zu reflektieren. Stetige Qualifizierung und Reflexion werden weiterhin als Qualitätsmerkmal gesehen.

Kinderschutz und Partizipation – insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist ein hohes Gebot. Einbeziehung heißt, klares Mitspracherecht, wenn es um Belange von Kindern und Jugendlichen geht. Dieses Grundrecht wird beachtet, unter Berücksichtigung von Kindeswohl und Kindeswillen.

Der Auseinandersetzung mit partizipativen Safeguarding/Interventionskonzepten und Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt mit Fokus auf Kinder- und Jugendliche mit Behinderung/chronischer Erkrankung geben wir ein besonderes Augenmerk.

Das geht deutlich über Teilhabe- und Inklusionsbestrebungen hinaus.

Auch die Digitalisierung muss sich noch den Herausforderungen der Inklusion anpassen.

Hinsichtlich der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe die Änderungen in die Abläufe zu integrieren.

Zu wenig Fachkräfte stehen wie erwartet dem hohen Unterstützungsbedarf gegenüber.

Wir stellen uns den Herausforderungen, bündeln Ressourcen und verstehen Kinderschutz als rechtsformübergreifende und gesellschaftliche Aufgabe. Sowohl die öffentliche als auch die freie Jugendhilfe in unserem Kreis Herzogtum Lauenburg brauchen immer wieder neue Strategien, um positiv und attraktiv in Erscheinung zu treten, damit Fachkräfte auf unser Angebot aufmerksam werden.

Fallbeispiel als Anlage zum Kinderschutzbericht 2021 / 2022

Der Fall wird in seiner zeitlichen Abfolge geschildert.

März 2021: Frau Schmidt und Herr Meier sind Eltern der vierjährigen Monika; in Kürze erwartet Frau Schmidt die Geburt eines Jungen. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, und Frau Schmidt hat das alleinige Sorgerecht.

Mai 2021: Jörg wird geboren; Herr Meier hat seine Familie kurz zuvor verlassen, weil ihm alles zu viel wurde.

Frau Schmidt wendet sich an die Anlaufstelle **ALPHA / Frühe Hilfen** und lässt sich in ihrer neuen Rolle als Alleinerziehender beraten (Elterngeld, Unterhalt). Zudem ist Jörg ein sehr unruhiger Säugling; auch hier berät sie ALPHA.

Oktober 2021: Es gibt Probleme mit dem Umgang zwischen Herrn Meier und den Kindern. Bisher hat er zumindest Monika an jedem 2. Wochenende zu sich genommen und zumindest stundenweise auch Jörg. Dies ist Herrn Meier mittlerweile zu anstrengend, er möchte beide Kinder nur noch stundenweise sehen. Dies reicht Frau Schmidt nicht, weil sie sich bereits jetzt überlastet fühlt.

Dezember 2021: Frau Schmidt wendet sich an die **Familienberatungsstelle**, um sich gemeinsam mit Herrn Meier gemäß § 17 SGB VIII beraten zu lassen. Ziel soll sein, einen Umgangsmodus zu finden, der für beide Elternteile passend und der kindlichen Entwicklung förderlich ist. Herr Meier lässt sich nur zögernd auf die Beratung ein, agiert insgesamt unverbindlich und möchte letztlich die ursprüngliche Umgangsregelung nicht wieder aufleben lassen.

In der Beratungsstelle fällt dagegen auf, dass Frau Schmidt einen zunehmend überforderten Eindruck macht.

Nachdem mehrere Termine auch mit den Kindern stattfinden, stellen die Beraterinnen fest, dass Monika körperlich vernachlässigt wirkt. Sie ist häufig ungewaschen, wirkt ungepflegt und in ihrer Entwicklung retardiert. Sie spricht verwaschen, zeigt sich motorisch ungenau und fällt häufig in eine Baby Sprache zurück. Auffällig ist zudem ein erheblich distanzloses Verhalten, sowie ein häufiges Betteln um Essen. Einen Kindergarten besucht Monika nicht; die Mutter sagt dazu, Monika habe Angst vor fremden Menschen und wolle dies daher nicht.

Der Bruder Jörg wird als unruhig beschrieben, der von seiner Mutter kaum zu beruhigen ist.

April 2022: Nach interner Beratung geht die Familienberatung davon aus, den Bedarfen der Kinder mit eigenen Mitteln nicht ausreichend begegnen zu können und empfiehlt Frau Schmidt die Kontaktaufnahme zum **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)**.

Dies möchte Frau Schmidt zunächst nicht, weil sie Angst hat und viele Schlechtes über das Jugendamt gehört hat.

Ein Kontakt zum ASD kommt erst zustande, nachdem die Familienberatung deutlich macht, dass man dem ASD eine sogenannte Kindeswohlgefährdungsmeldung gemäß § 8a SGB VIII hat zukommen lassen

Mai 2022: In seinen Kontakten zu Frau Schmidt und ihren Kindern kommt auch der ASD zu der Einschätzung, dass es einer aufsuchenden Hilfe zur Erziehung gemäß § 31 SGB VIII bedarf. Im Einvernehmen mit der Mutter wird diese zunächst in einem Umfang von drei Stunden/Woche installiert. Die Familienhilfe soll insbesondere darauf hinwirken, dass Monika einen Kindergarten besuchen kann. Daneben erarbeitet die Familienhilfe einen Haushaltsplan mit Frau Schmidt, so dass der tägliche Bedarf an Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln gedeckt werden kann. Für Monika wird zudem Logopädie auf den Weg gebracht. Insgesamt soll das Familienleben strukturierter und ruhiger gestaltet werden, so dass auch Jörg besser zur Ruhe kommen kann.

Der weitere Verlauf ist in verschiedenen Varianten denkbar.

Variante a):

Die Maßnahme läuft gut und kann nach 1 -2 Jahren beendet werden.

Frau Schmidt kann die Bedürfnisse der Kinder gut erkennen und ihnen angemessen begegnen.

Variante b):

Frau Schmidt gelingt es nicht, fördernde und Kindeswohlsichernde Maßnahmen zu ergreifen. Sie gibt die Kinder zunehmend und oft bei Nachbarn und Bekannten ab, setzt die begonnenen Maßnahmen zur Förderung der Kinder nicht fort und setzt das ihr zur Verfügung stehende Geld überwiegend für persönliche Bedürfnisse und Interessen ein. Ein Schaden für die Kinder wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, wenn keine Intervention erfolgt.

Der ASD sieht die Unterbringung der Kinder in einer **Pflegestelle** nach § 33 SGB VIII als notwendig und geeignet an, sieht ansonsten eine massive Gefährdung beider Kinder.

Da Frau Schmidt einen entsprechenden Antrag nicht stellt, regt der ASD beim **Familiengericht** ein Verfahren gemäß § 1666 BGB an.

In diesem legt der ASD den bisherigen Hilfeverlauf dar und beschreibt die zu erwartenden Schädigungen für die Kinder.

Das Familiengericht vollzieht die Bedenken des Jugendamtes nach; es gelingt in der mündlichen Anhörung jedoch nicht, die Mutter zum Einlenken zu bewegen, d. h. ihre Zustimmung zur Unterbringung der Kinder zu geben.

In der Folge wird das Sorgerecht entzogen und die **Amtsvormundschaft** des Kreises zum Vormund bestellt.

Dieser beantragt nun beim ASD die Unterbringung gemäß § 33 SGB VIII, der ASD beauftragt in der Folge den **Pflegekinderdienst**, entsprechende Pflegestellen zu vermitteln.